

TEAM 4 Bauernschmitt • Wehner

Landschaftsarchitekten + Stadtplaner PartGmbB

90491 nürnberg oedenberger straße 65 tel 0911/39 35 7-0

GEMEINDE BERG

14.09.2023

Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Unterrichtung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Folgende Träger öffentlicher Belange haben keine Einwendungen:

- Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., Wasserrecht
- Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., Kreisbrandinspektion
- Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz, Tirschenreuth
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Neumarkt
- Bundesnetzagentur
- TenneT TSO GmbH, Bayreuth
- Stadt Altdorf

Folgende Träger öffentlicher Belange haben Anregungen zur Planung vorgebracht:

- Regierung der Oberpfalz, Regensburg
- Regionaler Planungsverband Regensburg
- Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., Naturschutz
- Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., Umweltschutz
- Bundesamt für Infrastruktur u.a. der Bundeswehr, Bonn
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, München
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Neumarkt i.d.OPf.

- Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung, Langen
- DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, Langen
- Regierung von Mittelfranken, Luftamt Nordbayern, Nürnberg
- Die Autobahn GmbH des Bundes, Außenstelle Fürth
- Wasserwirtschaftsamt Regensburg
- Staatliches Bauamt Regensburg
- Bayernwerk Netz GmbH, Regensburg
- PLEdoc GmbH, Essen
- Zweckverband zur Wasserversorgung der Pettenhofener Gruppe, Lauterhofen
- Deutscher Wetterdienst, München
- Markt Lauterhofen
- Stadt Neumarkt
- Landesbund für Vogelschutz, Kreisgruppe Neumarkt, Berggau
- Bund Naturschutz in Bayern e.V., Neumarkt
- Bayerischer Bauernverband, Neumarkt
- Verein für Landschaftspflege, Artenschutz & Biodiversität e.V. (VLAB), Erbdorf
- Aero-Club Segelflug Nürnberg e.V. ACSN, Neumarkt
- Einwendungen Öffentlichkeit

Nach Prüfung der Anregungen werden folgende Beschlussvorschläge unterbreitet.

Regierung der Oberpfalz – 13.06.2023

Keine Bedenken.

Die Region Regensburg ist derzeit mit der Erstellung eines regionalplanerischen Steuerungskonzeptes für die Windkraft befasst. Der Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes ist daher herausragende Bedeutung beizumessen.

Stellungnahme Planer

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Regionale Planungsverband wurde beteiligt.

Regionaler Planungsverband Regensburg – 22.06.2023

Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen:

Die Konzentrationszone W2 überschneidet sich zu Teilen mit dem Vorbehaltsgebiet Bodenschätze Kalkstein Ca 1/1 „nördlich Sindlbach“. Es wird darauf hingewiesen, dass gem. B IV 2.1.3 Regionalplan Regensburg in Vorbehaltsgebieten der Gewinnung von Bodenschätzen besonderes Gewicht gegenüber anderen Nutzungsansprüchen beizumessen ist. Der Stellungnahme der Fachstelle der Rohstoffgeologie ist besondere Bedeutung einzuräumen.

Grundsätze der Raumordnung als zu berücksichtigende Vorhaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen nach Art. 3 Abs. 1 S. 1 BayLplG:

Dem Grunde nach entspricht das Vorhaben dem Kapitel X – Energieversorgung des Regionalplans der Region Regensburg, wonach der weitere Ausbau der Energieversorgung in allen Teilräumen der Region ein ausreichendes, möglichst vielfältiges, preisgünstiges und umweltverträgliches Energieangebot sicherstellen soll.

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens:

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Regensburg hat in seiner Sitzung am 15.11.2022 beschlossen, die 2017 eingestellten Arbeiten an der Regionalplanfortschreibung

„Windenergie“ aufgrund der mittlerweile grundlegend veränderten Rahmenbedingungen wiederaufzunehmen. In diesem Zusammenhang wurde auch der Beschluss gefasst, auf Basis eines regionsweit einheitlichen Kriterienkatalogs mit Ausschluss- und Restriktionskriterien unter Berücksichtigung der aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen Potentialflächen für Vorranggebiete Windkraft zu ermitteln. Des Weiteren wurden daraufhin die Mitgliedsgemeinden gebeten, Vorschläge für Vorranggebiete Windenergie zu übermitteln.

(Zwischen-)ergebnisse kommunaler Konzentrationszonenplanungen sollen im Zuge des Verfahrens zur Fortschreibung des Regionalplans so weit wie möglich berücksichtigt werden.

Im nächsten Schritt werden die von den Gemeinden gemeldeten Flächenvorschläge im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung (SUP) von den SUP-Fachstellen, auf ihre Eignung und hinsichtlich der Vereinbarkeit mit Restriktionskriterien – sowie im Generellen auf die Beeinträchtigung der Schutzgüter – vorgeprüft (Scoping). Mit Verweis auf die vom Bund festgelegten Flächenbeitragswerte behält sich der Regionale Planungsverband Regensburg hierbei vor, ggfs. auch zusätzliche Flächen ins Verfahren einzubringen.

Stellungnahme Planer

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Berg nimmt zur Kenntnis, dass gegebenenfalls vom Regionalen Planungsverband weitere Flächen ins Verfahren eingebracht werden. Eine Planänderung aufgrund dieser Stellungnahme ist nicht erforderlich.

Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., Naturschutz – 15.06.2023

Die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Errichtung von Windkraftanlagen wird begrüßt. Zu der vorgelegten Planung wird folgende naturschutzfachliche Stellungnahme abgegeben.

Grundsätzliches zum Artenschutz:

Der sachliche Teilflächennutzungsplan zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergie wird nach Erlangung der Rechtskraft ein Windenergiegebiet im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 WindBG darstellen. Somit ist gemäß § 6 Abs. 1 WindBG eine artenschutzrechtliche Prüfung sowie eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen, wenn der Genehmigungsantrag für eine Windkraftanlage bis zum Ablauf des 30. Juni 2024 gestellt wird. Es ist daher erforderlich, dass bereits auf der Ebene des sachlichen Teilflächennutzungsplan die artenschutzrechtliche Konfliktbewältigung abschließend erfolgt. Das heißt im Hinblick auf mögliche Wochenstuben oder Winterquartiere von Fledermäusen muss bereits auf der Ebene des Flächennutzungsplans eine genauere Erfassung erfolgen, da dies auf der nachgeordneten Zulassungsebene nicht sichergestellt werden kann.

Bezüglich der europäischen Vogelarten wird eine zusätzliche Datenabfrage bei der höheren Naturschutzbehörde zu den kollisionsgefährdeten und störungsempfindlichen Vogelarten gemäß BayWEE empfohlen. Alleine die Auswertung der Artenschutzkartierung reicht nicht aus. Bei der Artenschutzkartierung (ASK) handelt es sich um keine systematische Erfassung. Fehlende ASK-Nachweise bedeuten nicht, dass Vorkommen von Vögeln sowie Fledermäusen ausgeschlossen werden können. Für die Artengruppe der Vögel empfehlen wir dringend auch die Auswertung der Datenbank ornitho.de.

§ 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG bezieht sich alleine auf das Tötungs- und Verletzungsrisiko kollisionsgefährdeter Brutvögel gemäß der Anlage 1 Abschnitt 1 durch den Betrieb von Windkraftanlagen. Fachlich geben wir im Hinblick auf die Anlage 1 zum § 45b BNatSchG zu Bedenken, dass diese Liste nicht abschließend sein kann, da sonst eine Verletzung der durch Art. 5 Buchstabe a der Vogelschutzrichtlinie genannten Pflicht vorliegt – siehe hierzu auch Gellermann: Das Vierte Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes, NuR (2022) 44: 589-599.

Windkraftanlagen an Waldstandorten stellen eine Bedrohung für Fledermäuse dar, die oberhalb und unterhalb der Baumkronen nach Nahrung suchen. In einer Studie des Leibniz-Institutes für Zoo- und

Wildtierforschung (veröffentlicht im Juli 2022) konnte nachgewiesen werden, dass Fledermäuse, die unterhalb der Baumkrone nach Nahrung suchen, über hunderte von Metern Abstand zu Windkraftanlagen halten. D.h. Windkraftanlagen an Waldstandorten beeinträchtigen den Lebensraum für Fledermäuse erheblich.

Aktuelle Studien weisen ferner daraufhin, dass durch betriebsbedingte Geräusche / Lärm von Windkraftanlagen der umgebende Lebensraum für bestimmte Fledermausarten entwertet wird. Insofern kann dann auch das Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erfüllt sein.

Anlage- und baubedingt Waldrodungen sowie die Zerschneidung von Waldbeständen für Standflächen und Zuwegung können zur Zerstörung des Lebensraums für planungsrelevante Tiergruppen wie z.B. Fledermäusen führen. Gerade in Wäldern muss grundsätzlich mit Vorkommen von Fledermäusen gerechnet werden, zumal dort häufig eine höhere Fledermausaktivität vorherrscht als im Offenland. Sind dann Quartierzentren von Wochenstubenverbänden betroffen oder auch deren essentielle Jagdhabitate, kann das Zerstörungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG erfüllt sein. Da Fledermäuse eine hohe Ortstreue aufweisen, ist ihnen ein Ausweichen in potentiell andere Habitats oder Quartiere nur kurzfristig möglich. Durch Vermeidungs-, Minimierungs- sowie CEF-Maßnahme kann der Verbotstatbestand unter Umständen auch nicht ausgeschlossen werden.

Stellungnahme Planer

Eine abschließende Konfliktbewältigung hinsichtlich des Artenschutzes ist auf der vorliegenden, strategischen Ebene nicht möglich und auch nicht sinnvoll bzw. erforderlich.

Die Gemeinde ist sich bewusst, dass Konflikte mit dem Artenschutz insbesondere in Waldgebieten grundsätzlich nicht vermeidbar sind.

Die geplanten Konzentrationszonen umfassen große Teilgebiete, von denen nur ein kleiner Teil später tatsächlich von Bebauung oder von unmittelbarer Benachbarung mit Windkraftanlagen betroffen sein wird. Eine konkrete Zulassung von Windkraftanlagen wird evtl. erst in vielen, ggf. über 10 Jahren erfolgen. Bis dahin sind alle Untersuchungen veraltet und in den nicht beeinträchtigten Bereichen der Konzentrationszonen ohnehin überflüssig.

Für die Prüfung und abschließende Regelung eines kurzzeitig fluktuierenden Belangs wie den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten ist die langfristig ausgerichtete Perspektive der Bauleit- und Regionalplanung deshalb grundsätzlich kein geeigneter Rahmen. Artenschutzfachlich zielführender, rechtssicherer und gleichzeitig weniger zeit- und kostenaufwändig ist hingegen eine Konfliktvorsorge durch Ausschluss artenschutz- und naturschutzfachlich grundsätzlich wertvoller Gebiete.

Ziel der Konzentrationszonenplanung ist es, Flächen zu identifizieren, in denen Konflikte mit Fachgesetzen, u.a. Naturschutzgesetz und Artenschutzrecht minimiert werden. Hierfür wird eine strategische Umweltprüfung durchgeführt. Die naturschutzfachliche Beurteilung sollte deshalb vor allem auf diesem, strategischen Aspekt ausgerichtet werden. Hierzu wurden die Nahbereiche der Revierzentren kollisionsgefährdeter Vogelarten von den Windenergiegebieten ausgeschlossen und auch Überschneidungen mit den zentralen und erweiterten Prüfbereichen geprüft. Ebenso werden keine Flächen im Nahbereich bedeutender Fledermauswinterquartiere oder -wochenstuben geplant.

Die Eingriffsfolgenbewältigung ist deshalb im Wesentlichen dem Zulassungsverfahren zu überlassen, bei dem die konkrete Wahl der Anlagenstandorte eine entscheidende Vermeidungsmaßnahme ist, die auch in der Anlage zu §45 b im Naturschutzgesetz genannt ist („kleinräumige Standortwahl – Micro-Siting“). Diese Schutzmaßnahme sollte unabhängig von der entfallenen Verpflichtung zu einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung durch entsprechende Kartierungsmaßnahmen sichergestellt werden. Auf die weiteren Schutzmaßnahmen gem. Anlage zu § 45b BNatSchG wird hingewiesen.

Es wird deshalb vorgeschlagen, dass in Bereichen, in denen kollisionsgefährdete Vogelarten oder Quartierzentren von Fledermausarten vermutet werden, unabhängig von der Entbindung eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen, eine entsprechende Kartierung im Zulassungsverfahren durchgeführt wird, um die Schutzmaßnahme „Kleinräumige Standortwahl“ anwenden zu können. Diese Kartierung macht zum Zeitpunkt des Zulassungsverfahrens erheblich mehr Sinn, da dann die konkreten, angelegten Anlagenstandorte bekannt sind und Kartierungen zum jetzigen Zeitpunkt bis zum Zeitpunkt des Zulassungsverfahrens veraltet und nicht mehr zutreffend sein könnten. Eine besondere Ortstreue von Fledermäusen ist insbesondere bei Winterquartieren in Kirchen und Höhlen festzustellen, derartige Bereiche sind von der Planung nicht betroffen. Zusätzlich ist eine ökologische Baubegleitung zu fordern, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch Beanspruchung von Höhlenbäumen etc. zu vermeiden.

Ergänzend nennt das BNatSchG Artenhilfsprogramme als Beitrag zum Artenschutz und zur Vermeidung von negativen Auswirkungen auf lokale Populationen. Diese Möglichkeiten sollten frühzeitig ergriffen werden: mit der Konzentrationszonenplanung wird auch klargestellt, in welchen Bereichen keine Windenergieanlagen entstehen werden. In solchen Bereichen könnten frühzeitig Artenhilfsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Vogelarten (z.B. Rotmilan, Wespenbussard) und Fledermausarten ergriffen werden. Diese könnten Teil der strategischen Windenergieplanung sein und frühzeitig konzeptionell mit den Naturschutzbehörden und -verbänden ausgearbeitet werden, um spätere Zahlungen der Betreiber zielgerichtet einsetzen zu können.

Zu den Konzentrationszonen:

W1 auf der Häuselsteiner Höhe: Mit dieser Konzentrationszone besteht Einverständnis. Sie liegt im Offenland. Im Norden davon besteht bereits eine Windkraftanlage.

W2 nördlich von Bischberg: Der Mittelteil und der äußerste westliche Teil dieser Konzentrationszone liegen im Landschaftsschutzgebiet „Rohrenstädter Bachtal“. Im Bereich des Landschaftsschutzgebietes wurde das Landschaftsbild in Stufe 4 (von 5 Stufen) eingestuft, so dass diese Bereiche als Restriktionsgebiet gelten. Fast die gesamte Konzentrationszone liegt in einem Bereich, der in der Landschaftsbildbewertung in Stufe 4 eingestuft ist.

Es liegen auch zwei ASK Punkte in der Nähe (ca. 450 – 500 m entfernt), und zwar für den Rotmilan und für die Rohrweihe. Möglicherweise kommt in den nahegelegenen Steinbrüchen Bischberg und Langenthal auch ein Uhu vor.

Wenn durch weitere Datenerhebungen artenschutzrechtliche Probleme mit kollisionsgefährdeten Vogelarten ausgeschlossen werden können, besteht mit dieser Konzentrationszone Einverständnis, vor allem, weil dort bereits Windkraftanlagen bestehen. Zu fordern wären allerdings eine Herausnahme des Waldes und eine Pufferzone entlang des Waldrandes zum Schutz von Fledermäusen. Mit der Herausnahme des Waldes würde auch das größere der beiden Restriktionsgebiete im Bereich des Landschaftsschutzgebietes herausgenommen.

W3:

Die kleine nördliche Teilfläche liegt im Landschaftsschutzgebiet „Sindlbachtal“ am Rand eines artenreichen Laubmischwaldes. Dies könnte für am Waldrand entlang jagende Fledermäuse ein Problem sein. Aus naturschutzfachlicher Sicht sollte daher von auf diese Teilfläche verzichtet werden.

Mit der größeren südlichen Teilfläche besteht Einverständnis.

Die **Konzentrationszone W4** (Schmidberg) liegt im Landschaftsschutzgebiet „Haimburg-Wallerbuch-Ottenberg“. Der gesamte Bereich wurde in der Landschaftsbildbewertung des LfU in Stufe 4 in LGS eingestuft, was als Restriktionskriterium gilt. Die Konzentrationszone liegt im Offenland zwischen zwei Wäldern. Der Bereich ist noch nicht mit bestehenden Windkraftanlagen vorbelastet und der Fernwanderweg „Frankenweg“ sowie ein örtlicher Wanderweg („Wünner Runde“) führen an dieser Fläche vorbei. Deshalb wäre es wünschenswert, wenn diese Fläche fallengelassen werden könnte. Wenn an dieser Fläche festgehalten werden muss, dann sollten wenigstens die Waldrandbereiche zum Schutz jagender Fledermäuse freigehalten werden.

Die **Konzentrationszone W5** liegt im Wald innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Dillberg-Heinrichsberg“ entlang eines landschaftsbildprägenden Höhenrückens mit sehr hoher Fernwirkung (Wert 2). In der Landschaftsbildbewertung des LfU wurde der Bereich in Stufe 4 in LSG eingeordnet, was als Restriktionskriterium gilt. Die Hochstraße, entlang der die Konzentrationszone verläuft, ist als Fernwanderweg mit der Bezeichnung „Zeugenbergrunde um Neumarkt“ ausgewiesen. Aufgrund der Nähe zum Stadtgebiet Neumarkt ist davon auszugehen, dass dieser Wanderweg stark frequentiert wird. Aufgrund der Lage im Wald innerhalb des Landschaftsschutzgebietes entlang eines (vermutlich stark frequentierten) Wanderweges, des landschaftsbildprägenden Höhenrückens und anzunehmender artenschutzrechtlicher Probleme mit Fledermäusen und Vögeln wird gebeten diese Konzentrationszone herauszunehmen.

Stellungnahme Planer

Die Stellungnahme zu den einzelnen Flächen wird zur Kenntnis genommen.

Die Fläche W2 kann aufgrund einer Funkstation nur im nördlichen Teil weiter verfolgt werden. Die Gemeinde hält an der nördlichen Teilfläche fest.

Die Flächen W3 und W4 werden gestrichen.

Aus fachlicher Sicht ist die Einschätzung der Naturschutzbehörde hinsichtlich der Konzentrationszone W 5 zutreffend. Neben den genannten Kriterien des Landschaftsbildes und der Erholung ist insbesondere der Hinweis hinsichtlich des Artenschutzes bedeutend.

Aufgrund mangelnder besserer Alternativen verbleibt diese Fläche in der Planung, auch im Hinblick auf eine Bündelung mit Windenergiegebieten des Marktes Postbauer-Heng.

Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., Umweltschutz – 31.05.2023

Die Gemeinde Berg plant die Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ mit Konzentrationszonen „Windenergie“. Die Zonen W1 bis W5 befinden sich westlich von Häuselstein, nordöstlich von Bischberg, südöstlich von Langenthal, nordöstlich von Kadenzhofen und südöstlich des Dillberges (Postbauer-Heng).

Bewertung von Bauleitplanungen für Windenergieanlagen

Zur Bewertung von Bauleitplanungen für Windenergieanlagen hat das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr ein Merkblatt mit dem Titel „Bauleitplanung für Windenergieanlagen, insbes. Repowering-Bebauungsplan“ veröffentlicht. Die letzte überarbeitete Auflage ist vom 06.04.2023. Das Merkblatt wurde jedoch durch das Schreiben StMB-25-4611.10-2-21-85 vom 03.05.2023 vorläufig aufgehoben.

Schallemissionen

Gemäß Nr. 7.3.1 des Windenergieerlass Bayern ist für den Schutz vor erheblichen Belästigungen durch Geräuschmissionen wie folgt vorzugehen:

„Die Beurteilung, ob schädliche Umweltauswirkungen in Form von erheblichen Belästigungen durch Geräuschmissionen zu befürchten sind, erfolgt auf Grundlage der Technischen Anleitung zum Schutz

gegen Lärm (TA Lärm). Zur Durchführung von Immissionsprognosen im Rahmen der Errichtung und des Betriebs von WEA hat die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz konkretisierende Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei WEA (LAI-Hinweise) erarbeitet. Rechtlich verbindliche Mindestabstände kennt das Immissionsschutzrecht nicht. [...] Allerdings gibt es neuerdings Hinweise, dass es mit den bisher angewandten Berechnungsverfahren bei hohen Lärmquellen und bei Abständen von mehr als etwa 500 m zu einer systematischen Unterschätzung der tatsächlichen Geräuschimmissionen kommen könnte. Eine gesicherte Abklärung dieser akustischen Fragestellung liegt jedoch derzeit noch nicht vor. Daher sollen künftig pauschalierende Abstandswerte (vergleiche „Schalltechnische Planungshinweise für Windparks“, Bayerisches Landesamt für Umwelt, August 2011“) nicht mehr herangezogen werden. Die Praxis hat gezeigt, dass die Genehmigungsunterlagen für WEA unabhängig von den jeweiligen Abständen zu schutzwürdigen Nutzungen regelmäßig ein schalltechnisches Gutachten enthalten. Deshalb soll die Beurteilung der Lärmimmission durch die Genehmigungsbehörde stets auf der Grundlage eines solchen Gutachtens nach dem aktuellen Stand der Technik erfolgen.“

Im UMS 73e-U8721. 120.2018/1-1 vom 22.02.2018 wird zur Bewertung von Windkraftanlagen auf den LAI-Leitfaden LAI-Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (Stand 30.06.2016) verwiesen. Demnach ist bei der Erstellung von Schallimmissionsprognosen folgendes Verfahren zu berücksichtigen:

Für WKA als hochliegende Schallquellen (> 30 m) sind diese neueren Erkenntnisse im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Immissionsprognose ist daher nach der „Dokumentation zur Schallausbreitung – Interimsverfahren zur Prognose der Geräuschimmissionen von Windkraftanlagen, Fassung 2015-05.1“ – sowohl für Vorbelastungsanlagen als auch für neu beantragte Anlagen – frequenzselektiv durchzuführen.

Die weiteren Hinweise zum Prognoseverfahren bzw. zu Messungen sind den LAI-Hinweisen zu entnehmen.

Schattenwurf

Gemäß Nr. 7.8 des Windenergieerlass Bayern sind folgende Beschattungszeiten von Immissionsorten zulässig:

Für den Schattenwurf durch die WEA gilt Folgendes: Beschattungszeiten von weniger als 30 Stunden pro Kalenderjahr und 30 Minuten pro Tag sind nicht erheblich (so auch die in Bayern nicht eingeführten „Hinweise zur Beurteilung der optischen Emission von WEA - WEA-Schattenwurf-Hinweise“ des Arbeitskreises Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz). Der Betreiber kann eine Abschaltautomatik vorsehen, die meteorologische Parameter, z. B. Intensität des Sonnenlichts, berücksichtigt, so dass die tatsächliche Beschattungsdauer begrenzt wird.

Zur überschläglichen Simulation von Schattenwurf bei WEA hat die Bayerische Staatsregierung im Energieatlas Bayern ein kostenloses Simulationstool zur Verfügung gestellt.

Beurteilung

Die folgende Beurteilung erfolgte auf Basis des Orthophotos aus der Befliegung im Juli 2021 und nennt Immissionsorte, die sich näher als 1000 Meter an der Konzentrationszone befinden:

Konzentrationszone W1:

Die Ortsbereiche von Traunfeld, Häuselstein und Reicheltshofen befinden sich im Nahbereich der Zone W1. Diese Immissionsorte können zu Einschränkungen bei Errichtung und Betrieb der Windkraftanlagen innerhalb dieser Konzentrationszone führen.

Der Geltungsbereich der Konzentrationszone W1 ist zudem bereits durch bestehende Windkraftanlagen vorbelastet. Die Vorbelastung kann ebenfalls zu Einschränkungen bei Errichtung und Betrieb der WEA führen.

Konzentrationszone W2:

Die Ortsbereiche von Deinschwang (Lauterhofen), Wünricht, Oberrohrenstadt, Bischberg und Langenthal befinden sich mit etwa 800 Metern im Nahbereich der Planungen. Der Weiler Freiberg (Lauterhofen) befindet sich in einem Abstand von etwa 600 Metern. Diese Immissionsorte können zu Einschränkungen bei Errichtung und Betrieb der Windkraftanlagen innerhalb dieser Konzentrationszone führen. Der Geltungsbereich ist zudem bereits durch bestehende Windkraftanlagen, sowie ein Schotterwerk und einen Steinbruch vorbelastet. Die Vorbelastung kann ebenfalls zu Einschränkungen bei Errichtung und Betrieb der WEA führen.

Konzentrationszone W3:

Die Ortsbereiche Litzlohe (Pilsach), Langenthal, Oberwall und Wünn (Pilsach) befinden sich in einem Abstand von 800 bis 900 Metern zum Geltungsbereich der Zone W3. Der Weiler Burkertshof befindet sich in einem Abstand von etwa 600 Metern zum Plangebiet. Diese Immissionsorte können zu Einschränkungen bei Errichtung und Betrieb der Windkraftanlagen innerhalb dieser Konzentrationszone führen. Auf die Immissionsorte wirken bereits Schallimmissionen durch bestehende Windkraftanlagen ein. Auch dies kann zu Einschränkungen bei der Errichtung und dem Betrieb von Windkraftanlagen in dieser Zone führen.

Konzentrationszone W4:

Der Ortsbereich von Kadenzhofen liegt mit 800 Metern im Nahbereich der Konzentrationszone. Der Weiler Bernthal liegt mit etwa 550 Metern ebenfalls sehr nahe an der geplanten Konzentrationszone. Diese Immissionsorte können zu Einschränkungen bei Errichtung und Betrieb der Windkraftanlagen innerhalb dieser Konzentrationszone führen.

Konzentrationszone W5:

Der Ortsbereich Dillberg (Postbauer-Heng) liegt mit 800 Metern im Nahbereich der Konzentrationszone. Die Wohngebäude im Außenbereich Dillberg 4/6 (Postbauer-Heng) liegen mit etwa 600 Metern ebenfalls sehr nahe am Plangebiet. Diese Immissionsorte können zu Einschränkungen bei Errichtung und Betrieb der Windkraftanlagen innerhalb dieser Konzentrationszone führen.

Fazit

Eine immissionstechnische Prüfung der Windkraftanlagen kann erst im Genehmigungsverfahren der Windkraftanlagen nach BImSchG erfolgen, wenn die hierfür notwendigen technischen Daten, die Anlagenstandorte und die erforderlichen Sachverständigengutachten vorliegen. Aus immissionstechnischer Sicht kann auch innerhalb der Konzentrationszone ein konkretes Vorhaben bei Vorliegen des Sachverständigengutachtens unzulässig sein.

Die schalltechnische Summenwirkung von WEA ist bei der Beurteilung der Geräuschemissionen zu berücksichtigen. Windkraftanlagen sind mit ihren Schallimmissionsbeiträgen bei der Erweiterung von Gewerbe- und Industriegebieten als Vorbelastung zu berücksichtigen. Dies kann Auswirkungen auf die zukünftige Neuausweisung von Gewerbe- und Industriegebieten haben.

Es wird abschließend auf die Ausführungen zum immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren im Windenergieerlass Bayern in Kapitel 7 „Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren“ hingewiesen.

Stellungnahme Planer

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Wie in der Stellungnahme klar dargelegt können die immissionsschutzrechtlichen Auswirkungen künftiger Windkraftanlagen auf der Ebene des Flächennutzungsplanes nicht abschließend beurteilt werden. Die Gemeinde Berg ist sich bewusst, dass auf allen geplanten Standorten Einschränkungen bei der Errichtung und dem Betrieb der Windkraftanlagen möglich sind, abhängig von der geplanten Anzahl der Höhe und insbesondere dem genauen Standort der Anlagen.

Diese Einschätzung bestärkt das Vorgehen der Gemeinde Berg. Flächen, die die der Planung zugrundeliegenden Mindestabstände zu Siedlungen nicht einhalten (weiches Restriktionskriterium) nicht weiter detaillierter zu prüfen. Bei näher an Siedlungen liegenden Flächen sind noch deutlichere Einschränkungen künftiger Windkraftanlagen zu erwarten und damit wäre die wirtschaftliche Nutzung der Windenergie in den geplanten Konzentrationszonen deutlich eingeschränkt. Das Substanzgebot auch im Hinblick auf die wirtschaftliche Nutzbarkeit der gewählten Konzentrationszonen wäre damit deutlich schlechter erfüllt. Flächen mit deutlich größeren Siedlungsabständen stehen in der Gemeinde Berg aufgrund der vorhandenen Besiedlung nicht zur Verfügung, so dass aus Sicht der Gemeinde Berg mit der Planung ein Ausgleich zwischen den Belangen der wirtschaftlichen Windenergienutzung und dem Immissionsschutz erfolgt ist und erhebliche Konflikte vermieden werden können.

Bundesamt für Infrastruktur u.a. der Bundeswehr, Bonn – 01.06.2023 / 20.07.2023

01.06.2023

Die Bundeswehr wird als Träger öffentlicher Belange in den gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren durch die jeweiligen Planungs- und Genehmigungsbehörden beteiligt.

Für eine Flächenbewertung werden für die geplante(n) Konzentrationszone(n) / Plangebiet(e) für Windenergieanlagen folgende Daten benötigt:

- Konkrete Vorlage der Flächen als Shape-Datei bzw. in einem anderen GIS-fähigen Format (insbesondere mit cpg-Dateien für örtliche Flächenzuordnung)
- Die genauen Bezeichnungen der Flächen, analog zu den übermittelten Dateien. Diese Bezeichnungen sollten im weiteren Verfahren kontinuierlich fortgeführt werden.
- Von welcher Standardhöhe einer Windenergieanlage sollte ausgegangen werden. Unterschiedliche maximale Bauhöhen können zu unterschiedlichen Ergebnissen führen.

Ich bitte diese Angaben binnen 14 Tagen zur Verfügung zu stellen. Sofern dies nicht erfolgen kann, kann die Bundeswehr nur allgemein auf mögliche militärische Belange hinweisen.

Die Beteiligungsfrist bitte ich entsprechend der Vorlage der nachgeforderten Daten zu verlängern. Sollte ihrerseits keine Rückmeldung dazu erfolgen, gehe ich davon aus, dass diese gewährt wird.

Hinweise:

Eine erste Flächenbewertung anhand von Suchraumkarten o.ä. sonstigen Darstellungen bspw. Windhöflichkeit ist nicht möglich!

Eine abschließende Bewertung ist erst im entsprechenden Einzelgenehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz möglich.

Ich bitte zusätzlich um Übersendung der Antragsunterlagen, die ich über Ihre Homepage nicht herunterladen konnte.

Bitte senden Sie Ihre Antwort ausschließlich per E-Mail an die folgende Adresse:

BAIUDBwToeB@bundeswehr.org

20.07.2023

Die Bundeswehr unterstützt den Ausbau erneuerbarer Energien, soweit militärische Belange nicht entgegenstehen.

Nach Prüfung der zur Verfügung stehenden Unterlagen und bei gleich-bleibender Sach- und Rechtslage gebe ich folgende Stellungnahme ab:

Inhalt des Antrags „VI-0789-23 FNP“ ist die Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplans "Windenergie" der Gemeinde Berg i. d. Oberpfalz. Beantragt wird die Prüfung mehrerer Einzelflächen für die spätere Errichtung von Windenergieanlagen.

Die Bundeswehr betreibt in der Region am Standort Haid-Litzlohe eine Funksende/-empfangs-station des deutschlandweit vernetzt operierenden zivil-/ militärischen Such- und Rettungsdienstes SAR (Search and Rescue).

Zum Erhalt der Wirksamkeit dieser Verteidigungsanlage wurde durch den Bundesminister der Verteidigung (BMVg) ein Schutzbereich angeordnet. Dieser erstreckt sich – aufgeteilt in 3 Zonen – in einem Radius von bis zu 4000 m um die SAR-Funkstelle.

Aufgrund der geringen räumlichen Distanz zur SAR Station Haid-Litzlohe ist eine Genehmigung von baulichen Anlagen (z.B. Windenergieanlagen) in den benannten Flächen 3b; 4; 5; 6 (siehe Karte Anlage 1) eher unwahrscheinlich.

Anträge für Anlagen innerhalb der Flächen 1; 2; 3a führen voraussichtlich zu keinen Einwänden seitens der Schutzbereichsbehörde.

Ergänzter Hinweis: Die Nummerierung in der Stellungnahme stimmt leider nicht mit der Nummerierung der Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan überein!

Dies kann jedoch erst beurteilt werden, wenn die entsprechenden Daten über die Anzahl, den Typ, die Nabenhöhe, den Rotordurchmesser, die Höhe über Grund, die Höhe über NN und vor allem die genauen Koordinaten der Windkraftanlagen vorliegen.

Ich bitte mich auf jeden Fall im weiteren Verfahren unter Angabe meines o.a. Aktenzeichens zu beteiligen.

Stellungnahme Planer

Die Stellungnahme wird teils berücksichtigt.

Die Konzentrationszonen 3 und 4 werden aus der Planung genommen.

Die Konzentrationszone 2 wird auf den nördlichen Teilbereich beschränkt.

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege – 21.06.2023

Bau- und Kunstdenkmalpflegerische Belange:

Mit Blick auf das derzeit laufende Gesetzgebungsverfahren zur Anpassung des BayDSchG - insbesondere betreffend die Möglichkeiten für die Errichtung von Windkraftanlagen im Nähebereich von Baudenkmalern - kann im vorliegenden Fall leider noch keine abschließende denkmalfachliche Stellungnahme abgegeben werden. Es erscheint jedoch wahrscheinlich, dass in der hier gegebenen Konstellation Belange des Denkmalschutzes zukünftig von Gesetzes wegen nicht mehr betroffen sein werden.

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Der oben genannte Planungsraum betrifft folgende Bodendenkmäler:

- **D-3-6634-0037** - „Verebnetes vorgeschichtliches Grabhügelfeld.“
- **D-3-6634-0130** - „Siedlung der Bronzezeit.“

Das vorgeschichtliche Grabhügelfeld ist durch eindeutige Luftbilder nachgewiesen. Wir weisen darauf hin, dass sich Grabhügelfelder durch besonders dichte Befundsituationen auszeichnen. Es ist mit einer Teilerhaltung der Grabkammern, die von Steinschüttungen überlagert sind, zu rechnen. Da Gräber nicht konservatorisch überdeckt werden können, sind sie jeweils vollständig auszugraben. Hügelgräber sind besonders reich an Beigaben und Trachtbestandteilen, die jeweils einzigartige Informationen zur Sachkultur liefern. Dank unterschiedlicher, in den letzten Jahrzehnten entwickelter naturwissenschaftlicher Verfahren bilden Gräber ein Bodenarchiv mit besonders umfangreichem Informationsgehalt u.a. zur Lebensweise, Ernährung, Krankheiten und Bevölkerungsstruktur unserer Vorfahren.

Es liegt somit ein besonders hoher Denkmalwert vor.

Nach derzeitigem Kenntnisstand kann dieser besonderen Bedeutung der im Planungsraum bekannten Bodendenkmäler nicht durch eine archäologisch qualifizierte Ausgrabung und Dokumentation auf Grundlage einer denkmalrechtlichen Erlaubnis nach Art 7 BayDSchG Rechnung getragen werden. Geboten ist vielmehr der substanzielle Erhalt des Bodendenkmals im derzeitigen Zustand.

Das BLfD weist daher darauf hin, dass die Zustimmung zur Erteilung einer denkmalrechtlichen Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 BayDSchG als Voraussetzung für ein Bauvorhaben, das in Zukunft aus der o.g. Planung entwickelt werden soll, aus denkmalfachlichen Gründen nicht in Aussicht gestellt werden kann.

Da kommende Bebauungspläne aus dem FNP zu entwickeln sind, sollte das Bodendenkmal einschließlich einer Schutzzone für sein Erscheinungsbild (Art. 7 (4) BayDSchG) aus der aktuellen Überplanung genommen oder aber im aktuellen Verfahren in geeigneter Form als Ausschlussfläche für eine Überbauung dargestellt werden. Die Formulierungen in Pos. 4.7 der Begründung sind in diesem Punkt nicht ausreichend.

Wir empfehlen die Vereinbarung eines Besprechungstermins (Dr. Ralph Hempelmann, Ralph.Hempelmann@blfd.bayern.de, 0941595748 – 13), bei dem das Vorhaben ausführlich behandelt wird und mögliche Alternativen aufgezeigt werden, die zukünftige Eingriffe in die Denkmalsubstanz vermeiden oder verringern.

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung zu berücksichtigen. Art. 3 Abs. 2 BayDSchG schreibt weiterhin vor, dass die Gemeinden vor allem im Rahmen der Bauleitplanung auf die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege angemessen Rücksicht zu nehmen haben. Art. 83, Abs. 1 BV gilt entsprechend.

Im Rahmen der Aufstellung eines Bauleitplans sind nach § 1 Abs. 7 BauGB öffentliche und private Belange gerecht gegeneinander und untereinander abzuwägen. An die Abwägung ist eine Reihe grundsätzlicher, von der Rechtsprechung entwickelter Anforderungen zu stellen. Muss die Gemeinde Belange zurückstellen und damit im Einzelfall von wichtigen Planungsgrundsätzen abweichen, so soll sie hierauf in der Begründung und - hinsichtlich der Umweltbelange und der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung - in der zusammenfassenden Erklärung zum Bauleitplan eingehen.

In der Regel beinhaltet die Begründung die maßgeblichen Gründe für die Abwägung (§ 1 Abs. 7 BauGB); eine besonders sorgfältige Begründung ist erforderlich, wenn von wesentlichen Planungsgrundsätzen abgewichen werden musste oder wenn gewichtigen öffentlichen Belangen nicht Rechnung getragen werden konnte, wie sie vor allem in den Stellungnahmen der beteiligten Träger öffentlicher Belange zum Ausdruck gekommen sind.

Die Begründung einschließlich des Umweltberichts nimmt am Aufstellungsverfahren teil. Sie ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zusammen mit dem Entwurf des Bauleitplans öffentlich auszulegen. Sie ist auch in den Feststellungsbeschluss über den Bauleitplan mit einzubeziehen, dem Antrag auf Genehmigung beizufügen und außerdem nach der Bekanntgabe der Genehmigung zusammen mit dem Bauleitplan zur Einsicht bereitzuhalten (§ 6 Abs. 5 S. 3 BauGB). Ein Bauleitplan, bei dem die Begründung fehlt bzw. dessen Begründung den Anforderungen nicht entspricht, ist fehlerhaft. Für einen solchen Bauleitplan kann keine Genehmigung erteilt werden. § 6 Abs. 2 BauGB und §10 Abs. 2 BauGB gelten entsprechend.

Bezogen auf den vorliegenden Bauleitplan lässt sich somit folgende Aussage treffen:

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege kann für den oben genannten Planungsraum auch in Zukunft die Erteilung einer denkmalrechtlichen Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG **unter keinen Umständen in Aussicht stellen**. Art. 6 Abs. 2 BayDSchG, Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BayDSchG gelten entsprechend.

In der vorliegenden Form ist der Bauleitplan aus Sicht der Denkmalfachbehörde somit nicht genehmigungsfähig und die Schaffung von daraus resultierendem Baurecht steht infrage.

Für einen genehmigungsfähigen Bauleitplan müssen von Seiten der Gemeinde Alternativen aufgezeigt werden, die den Anforderungen des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes hinreichend Rechnung tragen.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).

Stellungnahme Planer

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Bodendenkmale werden im Plan ergänzt. Innerhalb der großflächigen Konzentrationszonen ist es nicht ungewöhnlich, dass die Errichtung von Windenergieanlagen nicht an jeder Stelle möglich ist. Hierzu ist eine Einzelfallprüfung im Zulassungsverfahren erforderlich. Ein entsprechender Hinweis auf die zwingend erforderliche Freihaltung der Bodendenkmale wird in der Begründung ergänzt. Die Fläche als solches verbleibt in der Planung, da die Bodendenkmale nur untergeordnete Teilflächen umfassen.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – 13.07.2023

Bereich Landwirtschaft

Bei den vorgesehenen Windenergie-Zonen W1 bis W5 sind wahrscheinlich Acker- und Grünlandflächen erwerbsmäßiger Landwirte nicht betroffen.

Grundsätzlich werden aus Sicht der Landwirtschaft Windanlagen nachdrücklich befürwortet, weil sie einen weit geringeren Flächenbedarf als Solaranlagen haben und im Landkreis schon kritisch viel wertvolle Agrarfläche für Fotovoltaik verbraucht wurde. Windräder gehören daher so weit wie irgend möglich in Höhenlagen von Wald. Sollte die Beanspruchung von Äckern und Wiesen unvermeidbar sein, ist darauf zu achten, dass dem Bewirtschafter möglichst wenig Behinderungen entstehen. Z.B. bezüglich Wenden und Durchfahren mit oft 12 bis 18 m breiten Arbeitsgeräten. Hierzu sollten, wenn konkrete Flurnummern feststehen, nicht nur das Amt für Landwirtschaft, sondern auch die Bewirtschafter einbezogen werden.

Bereich Forstwirtschaft (Hr. Fuhrmann)

Die Gemeinde Berg hat beschlossen, einen sachlichen Teilflächennutzungsplan und Landschaftsplan „Windenergie“ aufzustellen. Im Gemeindegebiete sind fünf Flächen als Konzentrationszonen „Windenergie“ geplant. Die Konzentrationsflächen W 2 und W 5 sind teilweise mit Wald im Sinne von Art 2 BayWaldG bestockt. Die Wälder unterliegen keiner waldgesetzlichen Schutzkategorie. Im Waldfunktionsplan (Art. 6 BayWaldG) sind in der Konzentrationsfläche W 5 ein geringer Teil der Waldflächen mit besonderer Bedeutung als Bodenschutzwald ausgewiesen.

Beim Bau der Anlagen sollte darauf geachtet werden, so wenig Waldfläche wie möglich in Anspruch zu nehmen. Dies gilt insbesondere auch für den Bau notwendiger Zufahrtswege durch Einbindung vorhandener Forstwege. Der Bau von Windenergieanlagen ist mit einer Änderung der Bodennutzungsart (=Rodung) verbunden. Diese bedarf einer Erlaubnis nach Art. 9 Abs. 2 BayWaldG in einem nachgelagerten Genehmigungsverfahren. Die Rodungserlaubnis kann gemäß Art. 9 Abs. 8 BayWaldG u. a. durch eine rechtskräftige Genehmigung ersetzt werden, wenn im entsprechenden Genehmigungsverfahren die

materiell-rechtlichen Vorgaben des Waldgesetzes für Bayern, insbesondere der Vorgaben aus Art. 9 BayWaldG beachtet wurden.

In den nachgelagerten Verfahren – mit den dann konkreten Standorten der Anlagen sowie den geplanten Zuwegungen, Kranstell- und Bauflächen – wird um eine frühzeitige Einbindung des AELF Amberg-Neumarkt i.d.OPf. gebeten.

Stellungnahme Planer

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die genannten Belange sind im Zulassungsverfahren zu beachten.

Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung – 23.06.2023

Durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich meiner Behörde als Trägerin öffentlicher Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) insoweit berührt, als sich sämtliche für die Windenergienutzung vorgesehenen Konzentrationszonen (W1, W2, W3, W4 und W5) im Anlagenschutzbereich der Navigationsanlage Mittersberg SA-MSSR befinden. Der Anlagenschutzbereich dieser Flugsicherungseinrichtung erstreckt sich für die Windenergieanlagen in einem Radius von 15 km um die Flugsicherungseinrichtung.

Je nach Verortung, Dimensionierung und Gestaltung von Windenergieanlagen besteht daher grundsätzlich die Möglichkeit einer Störung dieser Flugsicherungseinrichtung. Nach § 18a Abs. 1 Satz 1 LuftVG dürfen Bauwerke nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können.

Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen im Rahmen eines späteren Genehmigungsverfahrens vermag ich nicht gänzlich auszuschließen. Einschränkungen sind umso wahrscheinlicher, je näher eine geplante Windenergieanlage an die Flugsicherungseinrichtung heranrückt und je größer und höher diese dimensioniert ist. Weiterhin sind topographische Umstände zu berücksichtigen, die sich aus dem umgebenden Gelände, anderen Bauwerken oder der Vegetation ergeben. Bei Windenergieanlagen kann die Realisierungswahrscheinlichkeit zudem in Abhängigkeit von den bereits vorhandenen oder nach § 18a LuftVG zugestimmten Windenergieanlagen im Anlagenschutzbereich abnehmen.

Die Ausweisung der Plangebiete im Anlagenschutzbereich sollte von außen beginnend nach innen erfolgen, da die Wahrscheinlichkeit für eine Zustimmung nach § 18a LuftVG in der Regel von außen nach innen abnimmt. Ohne Ihre kommunale Planungshoheit auch nur im Ansatz antasten zu wollen, würde ich aus meiner Sicht die Empfehlung aussprechen wollen, der Konzentrationszone W5 die höchste Priorität

einzuräumen, da ihre Entfernung zur Flugsicherungseinrichtung am größten ist. Die anderen vier Konzentrationszonen W1 bis W4 – allesamt östlich der Autobahn A3 gelegen – liegen deutlich näher an der Flugsicherungseinrichtung.

Für einen positiven Abschluss des erforderlichen und einzelfallbezogenen Genehmigungsverfahrens nach dem Bau- bzw. Immissionsschutzrecht innerhalb der Zone W5 ist daher die Prognose daher deutlich günstiger als in den Zonen W1, W2, W3 und W4. Dies soll aber in keinem Fall bedeuten, dass in den Zonen W1 bis W4 die Realisierung von Windenergieanlagen gänzlich ausgeschlossen ist. Vor diesem Hintergrund würde ich Ihren kommunalen Gremien und politischen Entscheidungsträgern empfehlen wollen, an allen fünf Konzentrationszonen festzuhalten und diese planungsrechtlich weiterzuverfolgen.

Klarstellend weise ich allerdings darauf hin, dass die Entscheidung gemäß § 18a Absatz 1 LuftVG, ob die Flugsicherungseinrichtung durch einzelne Windenergieanlagen gestört werden kann, von dieser Stellungnahme unberührt bleibt. Sie wird von mir dann getroffen, wenn mir die zuständige Landesluftfahrtbehörde oder die zuständige Genehmigungsbehörde die konkrete Vorhabenplanung (z.B. Antrag nach dem Baurecht oder dem BImSchG) zur Prüfung vorlegt.

Diese Beurteilung beruht auf den nach § 18a Abs. 1a, Satz 2 LuftVG angemeldeten Anlagenstandorten und -schutzbereichen der Flugsicherungseinrichtungen mit heutigem Stand (Juni 2023).

Hinweise

Um dem gesetzlich geforderten Schutz der Flugsicherungseinrichtungen Rechnung zu tragen, melden die Flugsicherungsorganisationen gemäß § 18a Abs. 1a, Satz 2 LuftVG meiner Behörde diejenigen Bereiche um Flugsicherungseinrichtungen, in denen Störungen durch Bauwerke zu erwarten sind. Diese Bereiche werden allgemein als "Anlagenschutzbereiche" bezeichnet und im amtlichen Teil des Bundesanzeigers veröffentlicht.

Die Dimensionierung der Anlagenschutzbereiche erfolgt gemäß § 18a LuftVG durch die Flugsicherungsorganisation, welche die Flugsicherungseinrichtung betreibt und orientiert sich an den Empfehlungen des ICAO EUR DOC 015. Aufgrund von Vorbebauung oder betrieblicher Erfordernisse kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von dieser Empfehlung abweichen.

Stellungnahme Planer

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Berg bedankt sich für die konkrete Einschätzung, einschließlich einer potenziell positiven Prognose für alle Konzentrationszonen.

Die Konzentrationszonen 3 und 4 werden aus der Planung genommen.

Die Konzentrationszone 2 wird auf den nördlichen Teilbereich beschränkt.

DFS Deutsche Flugsicherung GmbH – 06.06.2023

Vielen Dank für die Beteiligung. Aus Luftfahrthindernissicht stellen wir Folgendes fest:

Das Gebiet W4 befindet sich in unmittelbarer Nähe und das Gebiet W3 im weiteren Umfeld zum Segelfluggelände Ottenberg. Wir empfehlen daher dringend, mit der zuständigen Luftfahrtbehörde zu klären, inwieweit hier eine Vereinbarkeit möglich ist.

Gegen die Ausweisung der übrigen Gebiete bestehen aus Hindernissicht keine Bedenken.

Aussagen hinsichtlich flugsicherungstechnischer Anlagen erhalten Sie demnächst von meiner Kollegschaft.

Stellungnahme Planer

Die Luftfahrtbehörde wurde beteiligt.

Regierung von Mittelfranken, Luftamt Nordbayern – 20.06.2023

Die Regierung von Mittelfranken - Luftamt Nordbayern - erhebt gegen die Ausweisung der Konzentrationszonen „W 3“ und „W 4“ Einwendungen.

Die Flächenausweisung „W 3“ erstreckt sich über den Flugplatzbereich des Sonderlandeplatzes UL Pilsach auf der Heid. Nach den Gemeinsamen Grundsätzen des Bundes und der Länder über die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb (NfL 1-92/13), Nr. 6, ist ein Mindestabstand von 850m zu Platzrunden einzuhalten. Ferner ist die Start- und Landebahn des Sonderlandeplatzes UL Pilsach auf der Heid entsprechend des Richtlinienentwurfes des Bundesministeriums für Verkehr (Schreiben vom 22.07.1996) von sog. Hindernisfreiflächen umgeben, in welche bauliche und sonstige Anlagen nicht errichtet werden dürfen. Die Planung der Konzentrationszone „W 3“ beachtet diese Vorgaben nicht und kann daher nicht weiterverfolgt werden.

Die Flächenausweisung „W 4“ ist östlich des Segelfluggeländes Ottenberg situiert. Nach den Gemeinsamen Grundsätzen des Bundes und der Länder über die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb (NfL 1-92/13), Nr. 6, ist ein Mindestabstand von 850m zu Platzrunden einzuhalten. Die Planung der Konzentrationszone „W 4“ beachtet diese Vorgabe nicht und kann daher nicht weiterverfolgt werden.

Diese Stellungnahme umfasst lediglich die Prüfung der Vereinbarkeit mit zivilen Flugplätzen, nicht jedoch militärische Belange. Ob und bis zu welcher Höhe bzw. in welcher Anzahl die Errichtung von Windkraftanlagen möglich ist, kann sich jedoch erst im formellen Verfahren über das zuständige Landratsamt und der damit verbundenen luftrechtlichen Zustimmung für den Einzelfall ergeben.

Die Prüfung der Belange der Militärluftfahrt nimmt folgende Stelle wahr:

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Referat Infra I 3

Fontainengraben 200

53123 Bonn

Bitte beteiligen Sie die vorgenannte Stelle noch als weiteren Träger öffentlicher Belange am Verfahren.

Ferner informieren wir, dass das gesamte Gemeindegebiet im Anlagenschutzbereich von Flugsicherungsanlagen (Mittersberg Radar) liegt. Eine Beteiligung des zuständigen

Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung

Robert-Bosch-Straße 28

D - 63225 Langen

am Bauleitplanverfahren wird daher für erforderlich gehalten.

Es wird angemerkt, dass diese Stellungnahme nicht die luftrechtliche Zustimmung nach § 14 LuftVG ersetzt, die für Bauwerke mit mehr als 100 m Höhe über Grund erforderlich ist.

Abschließend weisen wir darauf hin, dass aufgrund einer diesbezüglichen Anfrage der Gemeinde Berg b. Neumarkt i.d.OPf vom Januar 2023 wir bereits mit E-Mail vom 13.02.2023 über notwendige Schutzzonen um Flugplätze/Fluggelände informierten. Leider fand diese Information in vorliegendem Bauleitplanentwurf keine Berücksichtigung.

Stellungnahme Planer

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Die Konzentrationszonen W3 und W4 werden aus der Planung genommen.

Die Autobahn GmbH des Bundes – 25.05.2023

Belange des Baulastträgers für Bundesautobahnen werden nicht betroffen. Das Plangebiet liegt mehrere Hundert Meter von der Bundesautobahn A3 entfernt.

Auf die vom Verkehr auf der BAB A3 ausgehenden und auf das Planungsgebiet evtl. einwirkenden Emissionen wird hingewiesen. Eine Abhilfe kann vom Straßenbaulastträger nicht eingefordert werden.

Stellungnahme Planer

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Wasserwirtschaftsamt Regensburg – 14.06.2023

Die geplanten Konzentrationszonen liegen nicht in Trinkwasserschutzgebieten bzw. Einzugsgebieten für die öffentliche Wasserversorgung oder Überschwemmungsgebieten.

Teile der Flächen W2 und W5 liegen im wassersensiblen Bereich. Der wassersensible Bereich kennzeichnet den natürlichen Einflussbereich des Wassers, in dem es durch Hochwasser an Flüssen und Bächen, Wasserabfluss in Trockentälern oder hoch anstehendes Grundwasser zu Überschwemmungen und Überspülungen kommen kann. Im Unterschied zu Hochwassergefahrenflächen kann bei diesen Flächen keine definierte Jährlichkeit des Abflusses angegeben werden. Dies muss im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung und in der Detailplanung berücksichtigt werden.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist abzuklären, ob die Bereiche der konkreten Baumaßnahmen im Kataster gem. Art. 3 Bayer. Bodenschutzgesetz (BayBodSchG) aufgeführt sind, für die ein Verdacht auf Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen besteht.

Gegen den sachlichen Teilflächennutzungsplan bestehen keine grundlegenden wasserwirtschaftlichen Bedenken.

Stellungnahme Planer

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Staatliches Bauamt Regensburg – 19.06.2023

2.1 Grundsätzliche Stellungnahme

Gegen die Aufstellung bzw. Änderung der Bauleitplanung bestehen seitens des Staatlichen Bauamtes Regensburg keine Einwände, wenn die unter 2.2 ff genannten Punkte beachtet werden.

2.2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen,

die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes

Beim Staatlichen Bauamt Regensburg bestehen für den Bereich der o. g. Bauleitplanung keine Ausbaub-sichten.

2.3 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen,

die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasser-schutzgebietsverordnungen), Angabe der Rechtsgrundlage sowie Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

Die gesetzlichen Anbauverbotszonen und Anbaubeschränkungs-zonen (§ 9 FStrG bzw. Art. 23 bzw. Art. 24 BayStrWG) der Bundes- bzw. Staatsstraßen sind freizuhalten (gilt auch für Rotorfläche).

Eiswurf

Gemäß Informationsschreiben vom Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr zum Bayerischen Windenergieerlass bzw. der Themenplattform Windenergie vom 24.03.2023 besteht in Bay-ern grundsätzlich die Gefahr des Eiswurfs durch Windenergieanlagen (WEA). WEA sind daher so zu er-richten und zu betreiben, dass es nicht zu einer Gefährdung für Verkehrsteilnehmer durch Eiswurf kommt. Hierüber ist eine gutachterliche Stellungnahme eines Sachverständigen zwingend einzuholen und vorzulegen.

2.4 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen

aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Be-gründung und ggf. Rechtsgrundlage

Die gesetzlichen Anbauverbotszonen genügen voraussichtlich nicht zum Schutz der Anlieger vor Lärm-, Staub- und Abgasimmissionen.

Die für die Bemessung von Immissionsschutzeinrichtungen nötigen Angaben sind über die Immissionsschutzbehörde zu ermitteln (Verkehrslärmschutzverordnung -16. BImSchV).

Auf die von der Straße ausgehenden Emissionen wird hingewiesen. Eventuelle erforderliche Lärmschutzmaßnahmen werden nicht vom Baulastträger der Staatsstraße übernommen. (Verkehrslärmschutzverordnung -16. BImSchV).

Wir bitten um Übersendung eines Gemeinderatsbeschlusses, wenn unsere Stellungnahme behandelt wurde.

Der rechtsgültige Bebauungsplan (einschließlich Satzung) ist dem Staatlichen Bauamt Regensburg digital zu übersenden.

Stellungnahme Planer

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die genannten Belange sind im Rahmen des Zulassungsverfahrens zu prüfen. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.

Bayernwerk Netz GmbH – 26.06.2023

Gegen die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

In dem von Ihnen überplanten Bereich befinden sich von uns betriebene Versorgungseinrichtungen.

Bei der Überprüfung der Planungsunterlagen haben wir festgestellt, dass alle von uns betriebenen 20-kV-Freileitungen und Transformatorenstationen im Flächennutzungsplan fehlen. Beiliegend erhalten Sie einen Lageplan im Maßstab 1:5.000, in dem die fehlenden flächennutzungsplanrelevanten Anlagen zusätzlich farbig markiert sind. Wir bitten Sie, die fehlenden 20-kV-Freileitungen und Transformatorenstationen im Flächennutzungsplan zu ergänzen, mit Bayernwerk Netz GmbH zu titulieren und die nachfolgend, angegebenen Schutzzonenbereiche in den Unterlagen aufzunehmen.

110-kV-Freileitung Ludersheim - Schwandorf, Ltg. Nr. B82, Mast Nr. 26 – 44

Die Leitungsschutzzone der Ltg. Nr. B82 beträgt 30,00 m beiderseits der Leitungsachse. Die Lage können Sie dem im Anhang befindlichen Lageplan entnehmen. Die Richtigkeit des Leitungsverlaufes auf dem beiliegenden Lageplan ist ohne Gewähr. Maßgeblich ist der tatsächliche Leitungsverlauf in der Natur.

Hinsichtlich der, der angegebenen Schutzzonen machen wir darauf aufmerksam, dass uns die Pläne für alle Bau- und sonstigen Maßnahmen rechtzeitig zur Stellungnahme vorzulegen sind. Dies gilt insbesondere für Bebauungen, aber auch für Straßen- und Wegebaumaßnahmen, Ver- und Entsorgungsleitungen, Aufschüttungen, usw.

Windenergieanlagen (WEA)

Die Abstände von Windenergieanlagen zu Freileitungen sind in der Norm DIN EN 50341-2-4, in der gültigen Fassung, geregelt. Sie sind mit den bereits vorher angewandten VDEW-Empfehlungen identisch. Diese Abstände sollen bereits bei der Ausweisung von Flächen für Windkraftanlagen berücksichtigt werden.

Der Abstand zu Windenergieanlagen muss mindestens die Leitungsschutzzone der Leitung und den halben Rotordurchmesser betragen.

Zu dieser Schutzzone kommt zusätzlich der benötigte Arbeitsraum, der für die Aufstellung der Windenergieanlage benötigt wird. Der benötigte Arbeitsraum ist projektbezogen vom Antragsteller/Windenergieanlagenbetreiber anzugeben und anschließend zwischen dem Freileitungsbetreiber, hier der Bayernwerk Netz GmbH, und dem Antragsteller/Windenergieanlagenbetreiber zu vereinbaren.

Befindet sich die Hochspannungsfreileitung innerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage, muss gemäß DIN EN 50341 ein Mindestabstand von $> 3 \times$ Durchmesser des Rotors zum äußersten ruhenden Leiterseil der Freileitung eingehalten werden.

Dieser vorgenannte Abstand ($3 \times$ Rotordurchmesser) kann auf den oben genannten Mindestabstand (Leitungsschutzzone + $0,5 \times$ Rotordurchmesser + Arbeitsraum) zu Windenergieanlagen verringert werden, wenn die Leiterseile der Freileitung mit schwingungsdämpfenden Maßnahmen ausgerüstet werden oder der Nachweis erbracht wird, dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegt.

Die hierbei anfallenden Kosten hat der Bauherr der Windenergieanlage als Veranlasser zu tragen. Die Nachrüstungen der Schwingungsdämpfer wird vom Leitungsbetreiber ausgeführt.

In jedem Fall muss die Zulässigkeit einer Windenergieanlage, die in der Nähe einer Freileitung (Abstand $\leq 3 \times$ Rotordurchmesser bei der ungünstigsten Stellung der Rotorblattspitze zum äußeren ruhenden Leiterseil einer 110-kV-Leitung) errichtet wird, im Einzelfall von uns geprüft werden.

Infolge der sich verändernden Erzeugungsstandorte ist zu beachten, dass hierdurch das bestehende Leitungsnetz von Veränderungen betroffen werden kann. Insbesondere durch den Anschluss von dezentralen Anlagen der Erneuerbaren Energien kann es notwendig werden, das Leitungsnetz entsprechend anzupassen.

20-kV-Freileitung

Der Schutzzonenbereich der 20-kV-Freileitungen beträgt in der Regel beiderseits zur Leitungsachse je 10 m für Einfachleitungen und je 15 m für Doppelleitungen. Aufgrund geänderter technischer Gegebenheiten können sich gegebenenfalls andere Schutzzonenbereiche ergeben. Hinsichtlich der, in den angegebenen Schutzzonenbereichen bestehenden, Bau- und Bepflanzungsbeschränkung machen wir darauf aufmerksam, dass Pläne für Bau- und Bepflanzungsvorhaben jeder Art uns rechtzeitig zur Stellungnahme vorzulegen sind. Dies gilt insbesondere für Straßen- und Wegebaumaßnahmen, Ver- und Entsorgungsleitungen, Kiesabbau, Aufschüttungen und Aufforstungen.

Die Abstände von Windkraftanlagen zu 20-kV-Freileitungen werden in der DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-2-4) vom September 2019 geregelt. In dieser Vorschrift wird je nach horizontalem Abstand zwischen dem äußersten ruhenden Leiterseil einer Freileitung und dem nächstgelegenen Punkt der Rotorfläche (Rotorblattspitze) einer Windkraftanlage nach folgenden Fällen unterschieden:

- Beträgt der Abstand größer gleich dem dreifachen Rotordurchmesser, gibt es keine Einschränkungen.
- Wird der Abstand des dreifachen Rotordurchmessers unterschritten, sind Schwingungsdämpfer an den Leiterseilen erforderlich, wenn sich die Freileitung in der Nachlaufströmung befindet.

Außerdem darf die horizontale Rotorblattspitze einen Mindestabstand von 10 m zum äußeren ruhenden Leiterseil nicht unterschreiten.

Ob sich die Freileitung innerhalb der Nachlaufströmung befindet, ist von der Leitungshöhe, dem Abstand, der Nabenhöhe und dem Rotordurchmesser der Windkraftanlage abhängig.

Wir bitten Sie, unser zuständiges Kundencenter Parsberg beim Bebauungsplanverfahren zu beteiligen. Die Adresse lautet: Bayernwerk Netz GmbH, Kundencenter Parsberg, Lupburger Str. 19, 92331 Parsberg, Telefon: (09492) 950-0, E-Mail: parsberg@bayernwerk.de.

Bitte wählen Sie nach der Bandansage die „1“.

Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung. Wir bitten Sie, uns bei weiteren Verfahrensschritten, bzw. beim Bebauungsplanverfahren zu beteiligen.

Stellungnahme Planer

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Die genannten Belange sind im Zulassungsverfahren im Einzelfall zu beachten.

PLEdoc GmbH – 05.06.2023

Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme **nicht betroffen** werden:

- OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen
- Uniper Energy Storage GmbH, Düsseldorf: Erdgasspeicher Epe, Eschenfelden, Krummhörn

Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.

Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.

Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich.

Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.

Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.

Stellungnahme Planer

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Zweckverband zur Wasserversorgung der Pettenhofener Gruppe – 23.06.2023

Keine Einwände.

Sämtliche Kabel, welche im Rahmen der Errichtung von Windkraftanlagen benötigt werden, dürfen die Leitungen des Zweckverbandes nicht beeinträchtigen.

Stellungnahme Planer

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Die Konzentrationszone W 4 wird aus der Planung genommen.

Deutscher Wetterdienst – 19.06.2023

Der Deutsche Wetterdienst (DWD) bedankt sich als Träger öffentlicher Belange für die Beteiligung an o. a. Vorhaben. Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.

Für Ihre weiteren Planungen empfehlen wir Ihnen die folgenden Webseiten des DWD:

Webseite: https://www.dwd.de/DE/leistungen/quwind100/qu-wind_100.html

Opendata: https://opendata.dwd.de/climate_environment/CDC/grids_germany/multi_annual/wind_parameters/Project_QuWind100/

Die Daten dieser Windklimatologien können Sie im Climate Data Center des DWD kostenfrei herunterladen.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Ansprechpartner:innen des DWD gerne zur Verfügung.

Hinweis: Wir möchten Sie bitten Ihre Anträge nebst Anlagen zukünftig in digitaler Form an die E-Mail-Adresse: PB24.TOEB@dwd.de zu senden. Sie helfen uns damit bei der Umsetzung einer nachhaltigen und digitalen Verwaltung.

Stellungnahme Planer

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Die Konzentrationszone W 4 wird aus der Planung genommen.

Markt Lauterhofen – 22.06.2023

Siehe Anlage:

Auszug aus der Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderates vom 15.06.2023

Anlage

Beschluss:

Die Mitglieder des Marktgemeinderates erheben im Rahmen der förmlichen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB folgende Einwände gegen die Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ der Gemeinde Berg.

Die Zone „W1“ sollte komplett aus der Planung gestrichen werden, da diese zu nah an den Ortschaften Dippersricht und Traunfeld liegt und zu einer Umzingelung und Überbelastung dieser Orte führt.

Die Zone „W2“ sollte im Westen und Norden deutlich, um mind. 50 % reduziert werden. Weiter soll ein Abstand zu den Ortschaften Freiberg und Deinschwang von mind. 1.000 m eingehalten werden.

Zusätzlich soll ein Treffen der beteiligten Bürgermeister aller Gemeinden (Berg, Lauterhofen und Pilsach) bzgl. der gegenseitigen Abstimmung stattfinden.

Abstimmungsergebnis: 14 : 0

Stellungnahme Planer

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Konzentrationszonen halten die auch vom Regionalen Planungsverband zugrunde gelegten Mindestabstände zu Siedlungen ein. Dennoch ist u.U. im Rahmen des Zulassungsverfahrens mit Einschränkungen hinsichtlich der möglichen Windkraftanlagen zu rechnen. Z.B. können konkrete Windkraftstandorte deutlich weiter von den genannten Siedlungen entfernt sein als die Außengrenzen der Konzentrationszonen. Gegen die Konzentrationszonen W 3 und W 4 wurden gewichtige Einwendungen vorgebracht, so dass nur die Konzentrationszonen W 1, W 2 und W 5 realistisch realisiert werden können. Um die Erreichung des Flächenbeitragswerts in der Region zu erreichen und damit die erheblich negativeren Folgen einer Privilegierung zu vermeiden, hält die Gemeinde Berg deshalb an der Konzentrationszone W2 fest.

Die Konzentrationszone W 1 wird wegen geringem Flächenbeitrag (4 ha) gestrichen.

Stadt Neumarkt – 26.05.2023

2.3

Derzeit wird ein gesamtträumliches Konzept für Windenergie im Stadtgebiet Neumarkt durch das Planungsbüro TB Markert erarbeitet.

Mögliche Berührungspunkte sind nicht ausgeschlossen.

2.4

Einwendungen:

Die Überplanung sensibler Bereiche (Landschaftsschutzgebiet „Dillberg-Heinrichsberg“ sollte unterbleiben.

Rechtsgrundlagen:

W 5: Rechtsverordnung des Landkreis Neumarkt i.d.OPf. zur Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes „Dillberg-Heinrichsberg“ vom 25.07.2001.

Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen):

Überplanung des Landschaftsschutzgebietes „Dillberg-Heinrichsberg“ unter Umständen möglich. Hierfür ist eine hohe Planrechtfertigung erforderlich.

2.5

Da das Thema Windkraft erst nach Abgabefrist politisch ausführlich behandelt werden kann, ist derzeit noch keine abschließende Äußerung zu den dargestellten Potenzialflächen für Windenergie möglich.

Die Stadt Neumarkt steht einem Ausbau der erneuerbaren Energie grundsätzlich positiv gegenüber. Um eine belastbare Aussage treffen zu können, für welche Flächen Potenzial für Windkraftanlagen besteht, wird derzeit ein gesamträumliches Konzept für Windenergie im Stadtgebiet Neumarkt durch das Planungsbüro TB Markert erarbeitet.

Da noch keine abschließenden Ergebnisse vorliegen, wird sich die Stadt Neumarkt vorerst wie folgt zum Flächenvorschlag W5 äußern:

Natur- und Artenschutz

Die Fläche W5 liegt im Landschaftsschutzgebiet "Dillberg-Heinrichsberg".

§ 3 Zweck des Landschaftsschutzgebietes "Dillberg-Heinrichsberg" ist es

die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten, insbesondere die der natürlichen Quellbereiche und Fließgewässer, sowie die der extensiven Magerrasen und Heckenkomplexe an den Steilhängen und die der naturnahen Waldbestände, (...)" (Auszug aus der Rechtsverordnung des Landkreises Neumarkt i. d. OPf. zur Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes "Dillberg-Heinrichsberg" vom 25.07.2001).

Die Stadt Neumarkt empfiehlt aus diesen Gründen, genau zu prüfen, ob die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts beeinträchtigt wird und ob geschützte Arten vom Eingriff betroffen sind.

Landschaftsbild

Problematisch sieht die Stadt Neumarkt die Ausweisung von Windparks in Nähe von landschaftsprägenden Höhenrücken und visuellen Leitlinien mit sehr hoher Fernwirkung (vgl. W5). Wir sehen Landschaftsschutzgebiete (W5) als sensibel zu behandelnde Gebiete an.

Die Ausweisung von Flächen für Windkraft innerhalb von in Landschaftsschutzgebieten gelegenen Flächen der Wertstufen 4 und 5 sehen wir kritisch. Wir sind weiter der Auffassung, dass in Landschaftsschutzgebieten 1.000 m beidseitig von visuellen Leitlinien oder Höhenzügen mit sehr hoher Fernwirkung und im Abstand von 300 m beidseitig von visuellen Leitlinien oder Höhenzügen mit hoher Fernwirkung (gemäß der Schutzkarte Landschaftsbild / Landschaftserleben / Erholung der Landschaftsrahmenplanung) im Grundsatz keine Ausweisung von Flächen für Windkraft erfolgen sollte. In jedem Fall bedarf die Überplanung solch sensibler Bereiche einer besonders hohen Planrechtfertigung und sollte daher im Regelfall unterbleiben.

W5 weist überwiegend eine hohe charakteristische landschaftliche Eigenart auf (lt. Bewertung Landschaftsbild LfU mit Stufe 4), die sich auch in der Rechtsverordnung des Landkreises Neumarkt i.d.OPf. zur Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes "Dillberg-Heinrichsberg" vom 25.07.2001 wiederfindet:

§ 3 Zweck des Landschaftsschutzgebietes "Dillberg-Heinrichsberg" ist es

(...)

b) die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes zu bewahren, insbesondere die der strukturreichen Hangbereiche und naturnahen Fließgewässer, (...)"

Die Stadt Neumarkt empfiehlt daher, Flächen außerhalb des Landschaftsschutzgebietes "Dillberg-Heinrichsberg" als Windeignungsgebiete auszuweisen.

Erholung

Der Albtrauf stellt einen Bereich mit besonderem Erholungswert dar. Nach dem Fachbeitrag zur Landschaftsrahmenplanung Bayern Landschaftserleben - Erholung -Region 11 Regensburg weist W5 eine hohe Erholungswirksamkeit auf, u.a. durch die Ausweisung der Fläche W5 als unverlärmtter Raum <30 km².Dieser hohe Erholungswert wird auch in der Rechtsverordnung des Landkreises Neumarkt i.d.OPf. zur Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes "Dillberg-Heinrichsberg" festgehalten:

"§ 3 Zweck des Landschaftsschutzgebietes "Dillberg-Heinrichsberg" ist es,

(...) c) den besonderen Erholungswert dieses Zeugenberg-Komplexes zu erhalten und zu fördern." (Auszug aus der Rechtsverordnung des Landkreises Neumarkt i.d.OPf zur Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes "Dillberg-Heinrichsberg" vom 25.07.2001).

Die Stadt Neumarkt empfiehlt daher, Flächen außerhalb des Albtraufs bevorzugt als Windeignungsgebiete auszuweisen.

Die Stadt Neumarkt sieht die Notwendigkeit in der Ausweisung von Windenergieflächen zur Steuerung der Windkraft auf Gemeindeebene. Es ist uns wichtig, die Festlegung von Windeignungsflächen gesamt-räumlich zu betrachten, um eine bestmögliche Flächennutzung herbeizuführen. Um eine belastbare Aussage treffen zu können, sind die Ergebnisse des gesamt-räumlichen Konzeptes der Stadt Neumarkt und die Ergebnisse aus der politischen Befassung mit der Thematik abzuwarten. Eine detailliertere Äußerung wird im Zuge des nächsten Beteiligungsschrittes erfolgen.

Stellungnahme Planer

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Gegen die Konzentrationszonen W 3 und W 4 wurden gewichtige Einwendungen vorgebracht, so dass nur die Konzentrationszonen W 1, W 2 und W 5 realistisch realisiert werden können. Um die Erreichung des Flächenbeitragswerts in der Region zu erreichen und damit die erheblich negativeren Folgen einer Privilegierung zu vermeiden, hält die Gemeinde Berg deshalb der Konzentrationszone W5 fest.

Landesbund für Vogelschutz – 25.05.2023

Das Windgebiet am Heinrichsbürg (W 5) lehnt der LBV ab. Das gesamte Waldgebiet auf dem Zeugenberg weist ein Dichtevorkommen bedrohter Fledermausarten auf, insbesondere des hochfliegenden Kleinabendseglers. Außerdem liegt das Gebiet überwiegend in einem großen unzerschnittenen Waldgebiet und ist deshalb von hohem ornithologischem Wert. Dies wird auch in der Begründung des Entwurfs ausdrücklich erwähnt.

Gegen die anderen Zonen hat der LBV keine durchgreifenden Einwände.

Stellungnahme Planer

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Gegen die Konzentrationszonen W 3 und W 4 wurden gewichtige Einwendungen vorgebracht, so dass nur die Konzentrationszonen W 1, W 2 und W 5 realistisch realisiert werden können. Um die Erreichung des Flächenbeitragswerts in der Region zu erreichen und damit die erheblich negativeren Folgen einer Privilegierung zu vermeiden, hält die Gemeinde Berg deshalb der Konzentrationszone W5 fest.

Bund Naturschutz e.V. – 23.06.2023

Generell befürwortet der BUND Naturschutz den Bau von Windkraftanlagen. Es sei denn, dass die Anlagen in einem der Ausschlussgebiete errichtet werden sollen oder im Einzelfall der Schutz von Arten, Lebensräumen und Landschaft Vorrang hat. Auf folgenden Flächen sollen grundsätzlich keine Windräder stehen:

- Nationalparke
- Naturschutzgebiete
- Flächenhafte Naturdenkmale
- Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten
- Besonders geschützte Biotope (§ 20c BNatSchG bzw. ab 01.03.2010: § 30 Abs. 1 Nr. 1-6)
- Ornithologisch oder für bestimmte Fledermaus-Arten besonders bedeutsame Gebiete (RAMSAR- und SPA-Gebiete, IBA-Gebiete, FFH-Gebiete nach Schutzzweck)
- Flugkorridore von Zugvögeln
- Wiesenbrütergebiete bzw. Brutstätten gefährdeter Arten, jeweils mit Abstandsflächen
- Lebensstätten besonders geschützter Pflanzenarten (z.B. Trockenrasengesellschaften, Orchideenwiesen)
- Ausreichender Abstand von mind. 800 m zur nächsten Wohnbebauung (Lärmkriterium, Schattenwurf) sowie 150 Meter plus Rotorradius zu Waldrändern
- Europäische Schutzgebiete (Natura-2000-Gebiete)
- Gebiete, die ein besonderes Landschaftsbild oder unversehrte Natur aufweisen

Auch Windkraftanlagen, die zu diesen Flächen nicht den nötigen Mindestabstand einhalten, lehnt der BUND Naturschutz ab. Außerdem darf es keine Genehmigung für Anlagen geben, bei denen erhebliche Eingriffe in lokale Populationen von bedrohten Arten nachweisbar sind, die nicht anderweitig ausgeglichen werden können.

Außerhalb der festgelegten Schutzzonen hält der BUND Naturschutz den Bau von Windenergieanlagen, gegebenenfalls nach einer Einzelfallprüfung, auch in folgenden Gebieten für zulässig als **Prüfzonen mit besonderen Anforderungen an eine Verträglichkeitsprüfung im Einzelfall**:

- Landschaftsschutzgebiete je nach Schutzzweck
- Nahrungshabitats von Großvögeln
- Gebiete mit markanten landschaftsprägenden Strukturen
- Waldgebiete als Prüfzonen, wenn außerhalb der Wälder keine ausreichenden verträglichen Standorte bestehen

Die Auswirkungen auf den Artenschutz müssen zumeist im Einzelfall betrachtet werden, auch außerhalb der oben genannten Gebiete.

Grundsätzlich gilt: Sind Schäden nicht vermeidbar oder durch Artenschutzmaßnahmen zu kompensieren, spricht sich der BUND gegen den Bau von Windkraftanlagen aus.

Der Bau von Windkraftanlagen sollte außerhalb der Haupttrouten von Zugvögeln und Fledermäusen liegen, um die Wahrscheinlichkeit der Kollision zu verringern. Sehr effektiv für den Schutz von Fledermäusen können z.B. Abschaltzeiten von Windkraftanlagen sein, zu den Zeiten, zu denen die Fledermäuse auf die Jagd gehen. Auch prophylaktische Abstände zu Vogelhorsten und Variationen in der Höhe der Windkraftanlage können beim Artenschutz helfen. Die fachlichen Empfehlungen der staatlichen Vogelschutzwarten sollten zur Beurteilung des Standorts herangezogen werden.

Da der Eingriff durch ein Windkraftwerk nicht ausgleichbar ist, sind Ersatzmaßnahmen im konkreten Fall notwendigerweise festzulegen.

Der von TEAM 4 erstellte sachliche Teilflächennutzungsplan und Landschaftsplan „Windenergie“ hat die meisten naturschutzrelevanten Gesichtspunkte berücksichtigt, allerdings müssen noch ausführlichere Untersuchungen zum Artenschutz stattfinden und aktuelle Daten in das Verfahren eingebracht werden. TEAM 4 bezieht sich nämlich überwiegend auf die mehr als veralteten Daten der beim Landesamt für Umwelt hinterlegten Artenschutzkartierung (ASK).

Da bei der Errichtung von Windkraftanlagen in den Gebietskulissen des § 2 Abs. 1 WindBG im späteren Verfahren gemäß § 6 Abs. 1 WindBG keine artenschutzrechtliche Prüfung mehr vorgesehen bzw. erforderlich ist, sollte die Kommune die **artenschutzrechtliche Behandlung bzw. Prüfung zwingend auf der Ebene der Bauleitplanung** durchführen. Neben der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen sind hierbei auch die Aspekte der Erschließung auf ihre artenschutzrechtliche Relevanz zu prüfen. Eine im Bericht erwähnte „vertiefte Befragung von Gebietskennern“ ist zwar einerseits sicher interessant, hier sollte aber tatsächlich auch jeweils eine saP durchgeführt werden. Diese würde die mehrmals zitierte „Sicht der Gemeinde“ nachprüfbar erhärten.

Die pauschalierte Reduzierung auf 15 prüfrelevante Arten ist fachlich mehr als umstritten und dürfte einer rechtlichen Prüfung im Hinblick auf die Europäische Gesetzgebung zum Artenschutz auf Dauer nicht standhalten. Ohne eine möglichst sach- und fachgerechte artenschutzrechtliche Prüfung könnte die Kommune später bei evtl. rechtlichen Überprüfungen, z.B. im Klageverfahren, unliebsame Überraschungen erleben.

Im Punkt 7 der Begründung zum Vorentwurf steht unter **Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen:**

„Die detaillierten Aussagen zur Eingriffsvermeidung, Eingriffsbewertung und die Ermittlung des Bedarfs an Ausgleichsflächen sind der Detailplanung vorbehalten.“ Diese Aussage ist zwar bezüglich detaillierter Aussagen zutreffend, aber keine Begründung dafür, zur Eingriffsregelung keinerlei relevante Aussagen zu treffen.

Die nächste Aussage: „Der Eingriff durch die Planung ist an allen Standorten grundsätzlich gut ausgleichbar“ kann ohne Begründung nicht akzeptiert werden.

Wir würden uns über die Beteiligung am weiteren Verfahren freuen und erwarten vor allem auch das Ergebnis der Abwägung. Für weitere Auskünfte stehen wir gerne zur Verfügung.

Stellungnahme Planer

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Eine abschließende Konfliktbewältigung hinsichtlich des Artenschutzes ist auf der vorliegenden, strategischen Ebene nicht möglich und auch nicht sinnvoll bzw. erforderlich.

Die Gemeinde ist sich bewusst, dass Konflikte mit dem Artenschutz insbesondere in Waldgebieten grundsätzlich nicht vermeidbar sind.

Die geplanten Konzentrationszonen umfassen große Teilgebiete, von denen nur ein kleiner Teil später tatsächlich von Bebauung oder von unmittelbarer Benachbarung mit Windkraftanlagen betroffen sein wird. Eine konkrete Zulassung von Windkraftanlagen wird evtl. erst in vielen, ggf. über 10 Jahren erfolgen. Bis dahin sind alle Untersuchungen veraltet und in den nicht beeinträchtigten Bereichen der Konzentrationszonen ohnehin überflüssig.

Für die Prüfung und abschließende Regelung eines kurzzeitig fluktuierenden Belangs wie den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten ist die langfristig ausgerichtete Perspektive der Bauleit- und Regionalplanung deshalb grundsätzlich kein geeigneter Rahmen. Artenschutzfachlich zielführender, rechtssicherer und gleichzeitig weniger zeit- und kostenaufwändig ist hingegen eine Konfliktvorsorge durch Ausschluss artenschutz- und naturschutzfachlich grundsätzlich wertvoller Gebiete.

Ziel der Konzentrationszonenplanung ist es, Flächen zu identifizieren, in denen Konflikte mit Fachgesetzen, u.a. Naturschutzgesetz und Artenschutzrecht minimiert werden. Hierfür wird eine strategische Umweltprüfung durchgeführt. Die naturschutzfachliche Beurteilung sollte deshalb vor allem auf diesem, strategischen Aspekt ausgerichtet werden. Hierzu wurden die Nahbereiche der Revierzentren kollisionsgefährdeter Vogelarten von den Windenergiegebieten ausgeschlossen und auch Überschneidungen mit den zentralen und erweiterten Prüfbereichen geprüft. Ebenso werden keine Flächen im Nahbereich bedeutender Fledermauswinterquartiere oder -wochenstuben geplant.

Die Eingriffsfolgenbewältigung ist im Wesentlichen dem Zulassungsverfahren zu überlassen, bei dem die konkrete Wahl der Anlagenstandorte eine entscheidende Vermeidungsmaßnahme ist, die auch in der Anlage zu §45 b im Naturschutzgesetz genannt ist („kleinräumige Standortwahl – Micro-Siting“). Diese Schutzmaßnahme sollte unabhängig von der entfallenen Verpflichtung zu einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung durch entsprechende Kartierungsmaßnahmen sichergestellt werden. Auf die weiteren Schutzmaßnahmen gem. Anlage zu § 45b BNatSchG wird hingewiesen.

Es wird deshalb vorgeschlagen, dass in Bereichen, in denen kollisionsgefährdete Vogelarten oder Quartierzentren von Fledermausarten vermutet werden, unabhängig von der Entbindung eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen, eine entsprechende Kartierung im Zulassungsverfahren durchgeführt wird, um die Schutzmaßnahme „Kleinräumige Standortwahl“ anwenden zu können. Diese Kartierung macht zum Zeitpunkt des Zulassungsverfahrens erheblich mehr Sinn, da dann die konkreten, angelegten Anlagenstandorte bekannt sind und Kartierungen zum jetzigen Zeitpunkt bis zum Zeitpunkt des Zulassungsverfahrens veraltet und nicht mehr zutreffend sein könnten. Eine besondere Ortstreue von Fledermäusen ist insbesondere bei Winterquartieren in Kirchen und Höhlen festzustellen, derartige Bereiche sind von der Planung nicht betroffen. Zusätzlich ist eine ökologische Baubegleitung zu fordern, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch Beanspruchung von Höhlenbäumen etc. zu vermeiden.

Ergänzend nennt das BNatSchG Artenhilfsprogramme als Beitrag zum Artenschutz und zur Vermeidung von negativen Auswirkungen auf lokale Populationen. Diese Möglichkeiten sollten frühzeitig ergriffen werden: mit der Konzentrationszonenplanung wird auch klargestellt, in welchen Bereichen keine Windenergieanlagen entstehen werden. In solchen Bereichen könnten frühzeitig Artenhilfsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Vogelarten (z.B. Rotmilan, Wespenbussard) und Fledermausarten ergriffen werden. Diese könnten Teil der strategischen Windenergieplanung sein und frühzeitig konzeptionell mit den Naturschutzbehörden und -verbänden ausgearbeitet werden, um spätere Zahlungen der Betreiber zielgerichtet einsetzen zu können.

Bayerischer Bauernverband – 23.06.2023

1. Wegenetz während und nach der Baumaßnahme

Auswirkungen haben Windkraftanlagen auch auf die angrenzenden Nutzflächen und Wege. Durch die Durchschneidung sowie den Rückbau von Wegen und Zufahrten wird ein bewährtes Wegenetz möglicherweise beeinträchtigt. Unmittelbare Folgen sind Um- und Mehrwege, die weitere Wegstrecken und einen höheren Zeitaufwand für die Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlichen Flächen nötig machen würde. Während der Baumaßnahme sind im Einvernehmen mit dem Bewirtschafter jederzeit Zu- und Abfahrtsmöglichkeiten zu den zu bewirtschaftenden Grundstücken zu schaffen.

2. Entwässerungsanlagen

Dränanlagen, falls vorhanden, die evtl. angeschnitten werden, sind während der Baumaßnahme ordnungsgemäß zu sichern und wiederherzustellen.

Ggf. zu errichtende Durchlässe sind in angemessener Dimension einzubauen, um einen Abfluss des Niederschlags- und Oberflächenwassers zu gewährleisten.

3. Jagd

Durch den Bau von Windkraftträdern ist eine negative Beeinträchtigung der Jagd während und nach der Bauzeit zu erwarten. Ebenfalls zu erwarten ist eine deutliche Verkleinerung der bejagbaren Fläche. Hier muss im Vorfeld eine Beweissicherung durchgeführt werden, um eine Jagdwertminderung dokumentieren und entschädigen zu können. Es ist eine flächendeckende Bejagung von ökologischen Ausgleichsflächen zu fordern. Vor dem Hintergrund sich ausbreitender Schwarzwild- und Beutegreiferpopulationen (z.B. Fuchs, Waschbär, etc.) ist es notwendig, aus Wildschadens- und Seuchengesichtspunkten die Bejagung unbedingt aufrechtzuerhalten.

4. Hinweise zur Baudurchführung

Soweit durch die Baumaßnahme Bodenverdichtungen verursacht werden, sind diese bei trockener Witterung wieder aufzulockern. Des Weiteren ist der während der Baumaßnahme in Anspruch genommene Arbeitsstreifen nach Abschluss der Bauarbeiten wieder ordnungsgemäß zu rekultivieren. Steine im Oberboden sind zu sammeln und abzufahren. Fehlen nach Abschluss der Bauarbeiten im Bereich der tatsächlich beanspruchten Flächen Grenzsteine, so sind diese auf Kosten des Vorhabensträgers wieder einzumessen. Eventuelle Setzungen sind nach Beendigung der Baumaßnahmen zu beheben. Bei Weidegrundstücken sind die zur Sicherung der Weidemöglichkeiten notwendigen Maßnahmen vom Vorhabensträger zu treffen. Alle im Zusammenhang mit der Baumaßnahme beseitigten Zäune und Weideeinrichtungen sind wiederherzustellen.

Es wird gefordert, dass zur Realisierung des Projekts zum Schutz des Bodens vor Verdichtungen und sonstiger schadhafter Veränderungen ein Bodenschutzsachverständiger hinzugezogen wird, der die Bauarbeiten und die ordnungsgemäße Rekultivierung der Böden überwacht. Wir weisen darauf hin, dass schon bei der Planung und Ausschreibung darauf zu achten ist, dass Bodenschutzstandards für die ausführenden Unternehmen verankert und eingehalten werden. Dies ist durch sachkundige Personen sicherzustellen.

5. Beweissicherungsmaßnahmen

Das geplante Projekt stellt für die gesamte Region einen gravierenden Eingriff dar. Als Landnutzer sind von dieser Baumaßnahme insbesondere die Land- und Forstwirtschaft betroffen. Grundsätzlich sind deshalb Beweissicherungsmaßnahmen der Ist-Situation anzuraten, um etwaige Entschädigungsansprüche im Nachhinein klären zu können.

6. Beeinträchtigung von Forstflächen

Bei der dauerhaften oder zeitweisen Abholzung von Waldbeständen zur Umsetzung der Baumaßnahme ist darauf zu achten, dass Nachbarbestände durch angrenzende Kahlschläge nicht negativ beeinträchtigt werden (Sturmschäden, Borkenkäfer, Bodenverdichtung).

Wir bitten Sie, die Einwände in unserer Stellungnahme bei der Planung und Durchführung des Projekts zu berücksichtigen.

Stellungnahme Planer

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie sind im Zulassungsverfahren zu beachten. Eine Planänderung aufgrund der Stellungnahme ist nicht erforderlich.

Verein für Landschaftspflege, Artenschutz & Biodiversität e.V. (VLAB) – 22.06.2023

1. Sachverhalt

Der Gemeinderat Berg hat am 26.01.2023 in öffentlicher Sitzung beschlossen, einen sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ mit fünf Konzentrationszonen aufzustellen.

2. Allgemeine rechtliche Würdigung

Der sachliche Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Gemeinde Berg weist zahlreiche Abwägungsfehler auf. Insbesondere wurden umwelt- und naturschutzrechtliche sowie kulturdenkmalpflegerische Belange, die der VLAB nach seiner Satzung zu schützen sucht, nicht hinreichend ermittelt und bewertet. Unabhängig davon, ist der Beschluss im Sinne des Punktes 2.6 dieser Stellungnahme rechtswidrig und einzustellen.

2.1. Alternativstandorte

In der Abwägung zum sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Gemeinde Berg sind gemäß § 1 Abs. 7 BauGB Alternativstandorte zu berücksichtigen. Diese sind durch den Planungsträger i.S. des § 2 Abs. 3 BauGB fehlerfrei zu bewerten. Nachvollziehbare Unterlagen zur Abwägung und Bewertung fehlen in den uns vorliegenden Unterlagen bzw. auf der Homepage der Gemeinde Berg.

2.2. Interkommunale Abstimmung

Der Beschluss des Gemeinderats zum sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ verstößt gegen das interkommunale Abstimmungsgebot nach § 2 Abs. 2 BauGB. Die umliegenden Gemeinden können in ihren planerischen Vorstellungen durch das Plangebiet des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ der Gemeinde Berg erheblich eingeschränkt werden.

Ebenso werden die Bewohner von Häuselstein, Reicheltshofen, Traunfeld, Wünricht, Bischberg, Langental, Burkertshof, Litzlohe, Wünn, Unterwall, Kadenzhofen, Bernthal und Dillberg in erheblichem Maß durch Schallimmissionen und Schattenwurf beim Betrieb der Windräder beeinträchtigt.

2.3. Denkmalschutz und Landschaftsbild

Überdies verstößt der sachliche Teilflächennutzungsplan Windenergie gegen denkmalschutzrechtliche Belange aus § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB.

Nach Art. 3 BayDSchG haben die Gemeinden auf die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege angemessen Rücksicht zu nehmen. Durch die Überplanung des Gebietes mit fünf Konzentrationszonen für Windkraftanlagen, die von Denkmalbauten umgeben sind, verstößt die Gemeinde Berg gegen diesen Grundsatz. Stellungnahmen und fachliche Expertisen der Denkmalschutzbehörden liegen nicht vor.

2.4. Naturschutzrechtliche Belange

Die Billigung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie berücksichtigt gleichsam unzureichend die naturschutzrechtlichen Belange gemäß § 1 Absatz 6 Nr. 7 BauGB. Der sachliche Teilflächennutzungsplan Windenergie verstößt insofern gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände aus § 44 BNatSchG, die EU Verordnung (EU) 2021/2280, Anhang A sowie gegen die Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG [VSR], Anhang Art.1.

2.5. Verstoß gegen die Raumordnung

Zudem widerspricht der sachliche Teilflächennutzungsplan Windenergie der neuen Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) v. 01.06.2023.

§ 2 Absatz 1 LEP sieht vor, die Regionalpläne innerhalb von drei Jahren an das Bayerische Landesplanungsgesetz und an das Landesentwicklungsprogramm Bayern anzupassen. In den Regionalplänen können im Rahmen von regionsweiten Steuerungskonzepten ergänzend Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen festgelegt werden (6.2.2 Windenergie LEP).

Der sachliche Teilflächennutzungsplan Windenergie der Gemeinde Berg greift dem Regionalplan in unzulässiger Weise vor. Dadurch wird die landesplanerisch wichtige Abstimmung zwischen Windkraftvorranggebieten, dem Erhalt freier Landschaftsbereiche, landschaftlichen Vorbehaltsgebieten und Biotoptopverbundsystemen innerhalb der Gemeinden der Planungsregion wesentlich beeinträchtigt.

2.6. Rechtswidrigkeit des Verfahrens

Die Planung der Gemeinde Berg für einen sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie ist einzustellen, da sie rechtswidrig ist. Nach § 1 Abs. 3 BauGB haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Ist ein Plan nicht erforderlich, was hier der Fall ist, führt dies zur Rechtswidrigkeit.

Die Darstellung von Konzentrationszonen für die Windenergie entfaltet rechtliche Bedeutung für den gesamten Außenbereich. Denn nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB stehen öffentliche Belange einem Vorhaben nach (u.a.) § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB in der Regel auch dann entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist. Die Gemeinde verfügte so über ein Instrument, das sie in die Lage versetzt, die bauliche Entwicklung im Außenbereich zu steuern (BVerwG, Urteil vom 17. Dezember 2002 - 4 C 15.01 - BVerwGE 117, 287 <292>).

Was in diesem Sinne erforderlich ist, bestimmt sich maßgeblich nach der jeweiligen planerischen Konzeption. Welche städtebaulichen Ziele die Gemeinde sich setzt, liegt in ihrem planerischen Ermessen. Der Gesetzgeber ermächtigt sie, die „Städtebaupolitik“ zu betreiben, die ihren städtebaulichen Ordnungsvorstellungen entspricht (BVerwG, B.v. 11.5.1999 - 4 BN 15.99 - NVwZ 1999, 1338 = juris Rn. 4; U.v. 10.9.2015 - 4 CN 8.14 - BVerwGE 153, 16 = juris Rn. 11; BayVGH, U.v. 27.1.2017 - 15 B 16.1834 - juris Rn. 29). Eine städtebauliche Rechtfertigung im Sinne von § 1 Abs. 3 BauGB ist nicht nur für den Bebauungsplan im Ganzen, sondern auch für jede Einzelfestsetzung zu verlangen (BVerwG, U.v. 18.3.2004 - 4 CN 4.03 - BVerwGE 120, 239 = juris Rn. 9; U.v. 26.3.2009 - 4 C 21.07 - BVerwGE 133, 310 = juris Rn. 17).

§ 249 Abs. 1 BauGB besagt in seiner neuesten Fassung, dass § 35 Absatz 3 Satz 3 auf Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, **nicht anzuwenden** ist. Eine Steuerungswirkung besitzt die Darstellung von WKA-Standorten in Flächennutzungsplänen also nicht mehr; dahingehende städtebauliche Konzepte sind damit nicht mehr umsetzbar. Somit ist eine Darstellung von WKA städtebaulich nicht erforderlich.

3. Zusammenfassung

Der sachliche Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Gemeinde Berg weist zahlreiche Abwägungsfehler auf. Sämtliche Fehler sind offensichtlich und haben auf das Abwägungsergebnis und die Billigung des Gemeinderates der Gemeinde Berg Einfluss genommen. Im Rahmen einer korrekten Abwägung hätte der Beschluss nicht gefällt werden dürfen.

Unabhängig von den Abwägungsfehlern ist der sachliche Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ im Sinne des Punktes 2.6 dieser Stellungnahme rechtswidrig und einzustellen.

Stellungnahme Planer

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Zu 2.1:

Alternativstandorte wurden in einer Potentialflächenanalyse ermittelt und bewertet. Die Potentialflächenanalyse ist als Anhang Teil der Begründung.

Zu 2.2:

Die interkommunale Abstimmung erfolgt im Rahmen des Beteiligungsverfahrens.

Zu 2.3:

Die Denkmalschutzbehörden wurden am Verfahren beteiligt. Einwände gegen die gegenständliche Planung aus Baudenkmalsicht wurden nicht vorgebracht.

Zu 2.4:

Die einschlägigen Datengrundlagen (Brutvogelrevierzentren gemäß der Datenbank des Landesamts für Umweltschutz) wurden bei der Planung berücksichtigt. Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände können im Rahmen des Zulassungsverfahrens ausgeschlossen bzw. vermieden werden. Auf die entsprechenden Schutzmaßnahmen, insbesondere im Hinblick auf die konkrete Standortwahl („Micrositing“) wird hingewiesen. Weitergehende detailliertere Erhebungen sind auf der Ebene der strategischen Umweltprüfung weder sinnvoll noch erforderlich.

Für die Prüfung und abschließende Regelung eines kurzzeitig fluktuierenden Belangs wie den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten ist die langfristig ausgerichtete Perspektive der Bauleit- und Regionalplanung deshalb grundsätzlich kein geeigneter Rahmen. Artenschutzfachlich zielführender, rechtssicherer und gleichzeitig weniger zeit- und kostenaufwändig ist hingegen eine Konfliktvorsorge durch Ausschluss artenschutz- und naturschutzfachlich grundsätzlich wertvoller Gebiete. Dies ist mit der Planung erfolgt.

Zu 2.5:

Der Regionale Planungsverband hat die Kommunen ausdrücklich aufgefordert, aus ihrer Sicht genannte Gebiete zu benennen. Im Rahmen des Planverfahrens wurde der Regionale Planungsverband beteiligt. Einwände gegen die gegenständliche Planung werden nicht vorgebracht. Vielmehr behält sich der Regionale Planungsverband vor, im Rahmen seiner Planungen weitere Gebiete im Gemeindegebiet auszuweisen.

Die Gemeinde Berg hält deshalb an der gegenständlichen Planung fest. Die genannten Aspekte wurden in die Abwägung eingestellt, die hierfür erforderlichen Belange auf der Ebene der strategischen Umweltprüfung ermittelt. Auch die Stellungnahmen der einschlägigen Fachbehörden wurden im Rahmen des Verfahrens eingeholt. Die Gemeinde Berg hält an der gegenständlichen Planung fest.

Zu 2.6

Die Planung erfolgt nach den einschlägigen rechtlichen Vorschriften.

Aero-Club Segelflug Nürnberg e.V. ACSN – 20.06.2023

Zur Einhaltung der von Ihnen gesetzten Frist der Bekanntmachung vom 17.05.2023 bis 23.05.2023 möchten wir uns heute mit unserer Stellungnahme an Sie wenden.

Aus der Bekanntmachung vom 17.05.2023 von der Gemeinde Berg b. Neumarkt i.d.OPf. haben wir entnommen, dass fünf Teilgebiete als Konzentrationszonen für Windenergie vorgesehen sind.

In unserem Fall sprechen wir von der Konzentrationszone W4. Diese liegt zum einen sehr nahe an unserem Fluggelände (Segelflugplatz bei Kadenzhofen), ist in unserem nordöstlichen Übungsraum und direkt in einem Teil unserer Platzrunde.

Aus diesen folgend genannten Gründen haben wir massive Bedenken:

1) Östliche Platzrunde:

Je nach den vorherrschenden Windverhältnissen nutzen wir mit unseren Segelflugzeugen die Platzrunde im Osten oder im Westen unseres Segelflugplatzes. Das Konzentrationsgebiet W4 liegt zu 100% im nordöstlichen Teil unserer Segelflug-Ostplatzrunde und stellt damit ein massives Hindernis dar, welches mit einem Segelflugzeug nicht umflogen werden kann --> **siehe Anlage_1_W4**. Somit wäre ein Flugbetrieb bei einer östlichen Windströmung an unserem Segelfluggelände nicht mehr möglich. Zum allgemeinen Verständnis, wir haben derzeit acht Segelflugzeuge bei uns am Flugplatz und einen Motorsegler. Somit ist der Schwerpunkt unseres Flugbetriebes in der "gelb" dargestellten Segelflug-Platzrunde zu sehen. Zusätzlich möchten wir hier auf die (NFL 1-92/13) Nr. 6 hinweisen, welche einen Mindestabstand zu Platzrunden vorschreibt.

2) Topographie des Flugplatzumfeldes:

Aufgrund der Topographie in der Segelflugplatzrunde ist ein Verlegen von dieser nicht möglich, da z.B. das Tal in Richtung Unterwall bei östlicher Windströmung ein Lee verursacht, durch welches ein Segelflugzeug, welches sich bereits in Bodennähe befindet, nicht fliegen kann.

3) Windverhältnisse in der Segelflugplatzrunde:

Bei stärkeren Windverhältnissen kann es erforderlich sein, die eigentlich geplante Platzrunde verkürzen zu müssen, was mit dem Konzentrationsgebiet W4 so nicht mehr möglich ist. Somit entsteht ein enormes Sicherheitsrisiko für die östliche Platzrunde und jegliche Flugzeuge, die sich von östlicher Richtung an den Flugplatz annähern.

4) Positionsmeldepunkte:

Unser östlicher Positionsmeldepunkt (blauer Punkt in der Anlage 2) beträgt 150 Meter über Grund. --> **siehe Anlage_2_Meldepunkt Position**. Es ist davon auszugehen, dass neue erbaute Windräder diese Höhe leicht erreichen oder sogar deutlich überschreiten und somit in diesem Bereich ein Kollisionsrisiko entsteht. Ein Überfliegen ist aufgrund der einzuhaltenden Sicherheitsabstände kurz vor der Landung nicht möglich.

5) Schulungsbetrieb:

Als Verein betreiben wir mit unseren sieben ehrenamtlichen Fluglehrern auch eine Ausbildung. Hierbei würde die im Osten ausgewiesene Konzentrationsfläche für jeden Flugschüler, insbesondere bei Alleinflügen oder bei anspruchsvollen Tagen in der Ausbildung eine zusätzliche Herausforderung darstellen, was ein zusätzliches Sicherheitsrisiko mit sich bringt.

6) Flugzeugschlepp von Segelflugzeugen:

Bei der Startrichtung in Richtung 340° (von Süd nach Nord) wird bei östlicher Windströmung mit dem Schleppzug (Motorsegler + Segelflugzeug) am Ende der Landebahn in Richtung Osten abgedreht --> **siehe Anlage_4_Flugzeugschlepp**. Sollte hier die Konzentrationsfläche W4 entstehen, wäre dies ein bauliches Hindernis, welches nicht umflogen werden kann. Somit wäre bei östlicher Windströmung dieser Startart nicht mehr möglich.

7) Seilrisse ungeplant:

Bei der Startart mit der Seilwinde kommt es auch ungeplant zu Seilrissen, hierbei muss der Pilot/in in niedriger Höhe zum Flugplatz zurückkehren. Sollte diese Schleife im nordöstlichen Platzbereich aufgrund der vorherrschenden Windströmung geflogen werden müssen, so stellt das Konzentrationsgebiet W4 ein massives bauliches Hindernis dar.

8) Seilrisse geplant:

Seilrissübungen sind ein fester Bestandteil in der Segelflugausbildung und bei Checkflügen von Scheinpiloten. Gerade bei der Startrichtung in Richtung 340° (von Süd nach Nord) könnten diese in östlicher Richtung nicht mehr trainiert werden.

9) Notlandefelder:

Innerhalb und direkt angrenzend an das Konzentrationsgebiet W4 befinden sich unsere ausgewiesenen Notlandefelder --> **siehe Anlage_3_Notlandefelder**. Da bei Notlandefeldern der Bewuchs eine entscheidende Rolle spielt, stehen nie alle zur Verfügung. Durch das Konzentrationsgebiet W4 würden wir einen deutlichen Teil der Notlandefelder verlieren und die direkt angrenzenden wären nur mit einem erhöhten Kollisionsrisiko zu benutzen. Ein weiteres nicht unerhebliches Sicherheitsrisiko würde hier geschaffen.

10) Sicherheitsabstände zu baulichen Einrichtungen:

Mit der Konzentrationsfläche W4 ist das für die Luftfahrt vorgeschriebene Einhalten von Sicherheitsabständen zu baulichen Einrichtungen nicht mehr möglich.

11) Bauliche Höhe eines Windrades:

Üblicherweise starten wir mit den Segelflugzeugen an einer Seilwinde. Hierbei beträgt die Ausklinkhöhe nach dem Start in etwa 220 Meter – 320 Meter über Grund. Wird im danach folgenden Flug keine Thermik/Aufwind „gefunden“, fliegt das Flugzeug die Platzrunde ab und bereitet sich auf die Landung vor. Sollte es auf dem Weg zu der Positionsmeldung (150 Meter über Grund) --> **siehe Anlage_2_Meldepunkt Position**, in ein Abwindfeld kommen, muss die zu fliegende Platzrunde abgekürzt werden. Hierbei wird aktuell das Konzentrationsgebiet W4 in Höhen unter 150 Meter durchflogen. In unserem Fall wäre das Abkürzen im nordöstlichen Platzrundenbereich daher nicht mehr möglich.

12) Natur- und Artenschutz:

Beim Flugbetrieb sind regelmäßig Rot- und Schwarzmilane zu beobachten. Durch die Ausweisung des Konzentrationsgebietes ist mit dem Abwandern und einer Gefährdung der Tiere zu rechnen.

Zusammengefasst sehen wir bei allen oben genannten Argumenten:

- einen massiven Eingriff in der Sicherheit des Flugbetriebes und somit auch eine Gefahr für die Zukunft unseres Vereines
- einen erheblichen Eingriff bei dem Natur- und Artenschutz wegen den Milanen

und bitten daher um ein Gespräch mit Ihnen Hr. Bergler.

Stellungnahme Planer

Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Konzentrationszone W 4 wird aus der Planung genommen.

Einwendungen Öffentlichkeit

**[REDACTED], 92348 Berg/OPf. –
22.06.2023**

Als Bewohner der Jurahöhen, als Einwohner von Stöckelsberg nehmen wir zum sachlichen Teilflächen-nutzungsplan "Windenergie" der Gemeinde Berg bei Neumarkt i.d.OPf. fristgerecht wie folgt Stellung:

1. Vorbelastung durch schon vorhandene Windkraftanlagen

Lässt man auf den Jurahöhen von Stöckelsberg bis Bischberg sein Auge über diese Landschaft schweifen, so fallen einem ca. 20 Windkraftanlagen unvermeidlich ins Auge. Diese haben auf vielerlei Ortsteile eine arg bedrängende Wirkung, ja ganze Ortsteile sind schon fast völlig umzingelt von monströsen Windkraftanlagen ... mit all den negativen Folgen für die hier lebenden Bürger, mit all den negativen Folgen für die Landschaft (Freizeit, Erholung), für die Natur, den Artenschutz und das regionale Kleinklima. Diese Windkraftanlagen befinden sich in der Regel im Außenbereich der jeweiligen Gemeinden: Altdorf, Offenhausen, Alfeld, Lauterhofen, Pilsach und schließlich Berg selber. Da unsere Jurahochfläche ein "Grenzgebiet" zwischen den verschiedenen Gemeinden darstellt, haben die Menschen, die hier leben, bezüglich der Platzierung von monströsen Windkraftanlagen erhebliche Nachteile in Kauf zu nehmen.

Diese möglichen negativen Folgen von Windkraftanlagen werden zwar im Gutachten des Büros Bauernschmitt erwähnt ... aber gleichzeitig wieder herunter gespielt, verharmlosend dargestellt und letztendlich als nicht zielführend abgetan. Wie man überhaupt feststellen muss, dass dieses "Gutachten" das Geld, das man dafür ausgegeben hat, längst nicht wert ist: viel zu unspezifisch, meistens sich erschöpfend in sachlich ungerechtfertigten Allgemeinplätzen; vielfach die angesprochenen Probleme "unter den Tisch kehrend".

An die einhundert Windkraftanlagen stehen bereits in unserer mittelfränkisch-oberpfälzischen Heimatregion. Man müsste meinen, dass unsere Region bereits das Soll zur Erreichung der Ziele der so genannten Energiewende erreicht hätte.

Nein! Dem scheint nicht so zu sein. Das Büro Bauernschmitt geht weit darüber hinaus und fordert nicht nur die vom Gesetz her angestrebten 1,1% oder 1,8 der Landfläche. Nein: Es wird ein noch viel größeres Flächenareal zur Nutzung von Windkraftanlagen vorgeschlagen.

Sinnvoller wäre es doch erst einmal zu überprüfen, ob unsere Gemeinde zusammen mit den anliegenden Gemeinden nicht so wie so schon mit den vorhandenen Windkraftflächen das 1,1%- oder 1,8%-Ziel erreicht. Aber eine derartige Bestandsaufnahme bzw. Bestandsermittlung sucht man im Text vom Büro Bauernschmitt vergeblich, gar bezüglich der Ermittlung von konkreten Zahlen im Zusammenhang mit Windkraftanlagen-Ballungen gerade in gemeindlichen Grenzgebieten.

Unverständlich ist in diesem Zusammenhang, dass man diese 1,1 bzw. 1,8%-Regelung scheinbar nur auf bestimmte gemeindliche Grenzregionen unter Nichtberücksichtigung der gegenseitigen

"nachbarschaftlichen" Überschneidungen bestimmt. Zählen die Bürger, die hier leben, nichts? Haben sie keinerlei Stellenwert bei einschlägigen gemeindlichen Abwägungen?

Stellungnahme Planer

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Berg ist sich bewusst, dass mit der Errichtung von Windkraftanlagen unvermeidbare Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft und die Bevölkerung gegeben sind. Es ist Aufgabe der Gemeinde und der Flächennutzungsplanänderung Flächen zu identifizieren, auf denen diese Konflikte möglichst gering sind. Im Flächennutzungsplan ist dargestellt, dass die im Vorentwurf dargestellten Flächen den Flächenbeitragswert deutlich überschreiten und dass diese in Abhängigkeit von erheblichen Einwendungen noch reduziert werden. Hiervon sind insbesondere die Konzentrationszonen W 3 sowie W 4 betroffen, die aufgrund erheblicher Einschränkungen nicht weiterverfolgt werden können. Die Erreichung des Flächenbeitragswertes erfolgt auf regionaler Ebene durch den Regionalen Planungsverband. Die Kommunen sind aufgefordert, hieran mitzuwirken.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass, wenn der Flächenbeitragswert nicht erreicht wird, Windkraftanlagen wieder grundsätzlich privilegiert werden und damit erheblich negativere Auswirkungen auf Natur und Landschaft und die Wohnbevölkerung verbunden sein können.

2. Schritt in die falsche Richtung

Die Ausweisung von neuen Flächen zur Nutzung von Windkraftanlagen ist ein weiterer Schritt in eine absolut falsche Richtung: Vernichtung von naturnahen oder landwirtschaftlich nutzbaren Flächen.

Gerade die Albtrauf-Region ist gekennzeichnet von Mischwäldern und einzigartig wertvollen und weitgehend klimaresistenten Buchenwäldern.

Neben der Ausweisung von neuen Flächen für Windkraftanlagen, befinden sich ja auch in der Planungswarteschleife große Flächen für Flächen-PV-Anlagen. Bisher für den landwirtschaftlichen Nutzen vorgesehene Flächen sollen der so genannten Energiegewinnung geopfert werden: Zappelstrom statt unser tägliches Brot; riesige Frei-Flächen-Photovoltaik-Anlagen statt Weizenfelder oder Wiesen.

Eine weitere Belastung unseres naturnahen Erbes sind natürlich der weitere Siedlungsdruck, der Ausbau der Verkehrsinfrastruktur und die Zunahme an Flächen für die gewerbliche Nutzung.

Stellungnahme Planer

Die Gemeinde Berg hat keinen Zweifel an dem Erfordernis einer Energiewende hin zu erneuerbaren Energien. Hierfür sind Windkraftanlagen und Freiflächen-Photovoltaikanlagen erforderlich.

3. Zu den einzelnen vorgeschlagenen Flächen

W1 trägt zum weiteren Umzingelungstatbestand von Häuselstein, Traunfeld, Eismannsberg und Dippersricht bei, gerade, wenn man auch die Planungen des Markts Lauterhofen mit berücksichtigt. Außerdem befinden sich in diesem Areal wichtige Grundwasserreservoirs, ist damit auch ein wichtiges Quellgebiet für die Wasserversorgung nicht nur der Bewohner der Jurahochflächen.

In diesem Gebiet gibt es noch immer genügend Rotmilane und selbst die Schwarzstörche aus dem benachbarten Grafenbucher Forst finden hier Nahrung.

Der Hinweis des Entwurfs des Büros Bauernschmitt, dass jetzt bereits hier ein Windrad (so genannter "Willibald") stünde, das Areal also bereits vorbelastet sei, führt in die Irre: Willibald: ca. 80 Meter hoch; mögliches neues Windrad: ca. 300 Meter hoch mit entsprechend riesigen Rotorblättern.

W2 befindet sich viel zu nah an den Ortsteilen Bischberg, Ballertshofen, Deinschwang und Freiberg. Die Lebensqualität der dort lebenden Menschen wird sich weiter verschlechtern. W2 schließt auch die noch vorhandene Lücke im Weichbild der Hügellinie: Man wird zukünftig nur noch auf eine Mauer aus Windrädern blicken können. Die hier schon vorhandenen Windkraftanlagen bei Bischberg sind als störend bereits jetzt selbst in Stöckelsberg zu hören; erst Recht in Deinschwang, Bischberg, Ballertshofen, Würricht und Reicheltshofen.

W3 liegt viel zu nahe an den Ortsteilen Wünn, Litzlohe und Oberwall. Auch eine unerträgliche Verschlechterung für die dort wohnenden Menschen. Vgl. zu W2 Gesagtes!

Stellungnahme Planer

Die Konzentrationszonen halten die auch vom Regionalen Planungsverband für sinnvoll erachteten Mindestabstände zu Siedlungen und Wohnnutzungen im Außenbereich ein. Eine Umzingelung ist bei keiner der genannten Flächen zu befürchten. Es wird darauf hingewiesen, dass für alle künftigen Planungen immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren erforderlich sind, bei denen durch ein Lärm- und Schattenschutgutachten die Auswirkungen auf die umliegenden Wohnbebauungen geprüft werden. Es wird auch darauf hingewiesen, dass bei allen Flächen Einschränkungen der künftigen Windenergienutzung möglich sind, d.h. es können nicht beliebig hohe und beliebig viele Windkraftanlagen in den Flächen errichtet werden. Die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Grenzwerte wird im Zulassungsverfahren geprüft. Erhebliche Gefährdung für Grundwasserreservoirs sind mit der Planung nicht verbunden.

Aufgrund erheblicher Konflikte wird die Konzentrationszone W3 aus der Planung genommen.

Die Konzentrationszone W 1 wird wegen geringem Flächenbeitrag aus der Planung genommen.

4. Allgemeiner energiepolitischer Kontext

Das Windkraft-an-Land-Gesetz wurde im April 2022 auf Anregung der Ampel-Koalition quasi ein paar Tage nach Regierungsantritt vom Bundestag mit der Ampel-Mehrheit im Schnellverfahren verabschiedet.

Das Land und insbesondere die Kommunen haben die Folgen dieses Gesetzes jetzt "auszubaden", ohne in den Gesetzgebungsprozess in irgendeinem Punkt einbezogen worden zu sein: "Friß Vogel oder stirb".

Es wird verfassungsrechtlich zu überprüfen sein, ob auf diese Weise nicht das verfassungsrechtlich garantierte Grundrecht der vertikalen Gewaltenteilung in Frage gestellt wird. Wenigstens eine Krume sollte doch den Kommunen für ihr Selbstbestimmungsrecht bleiben.

Auch im Text des Büros Bauernschmitt wird dieser Gesichtspunkt „Allgemeinwohl“ angesprochen. Dieses "Allgemeinwohl" sehen die Verfasser darin, dass Windkraft und PV massivst in der BRD ausgebaut werden sollen, um so einen Stromversorgungssurplus zu erzielen. Windkraft und Flächen-PV-Anlagen werden somit völlig zu Unrecht zum Allgemeinwohl umdefiniert und "hochstilisiert".

Eine derart einseitige Betrachtungsweise (Energiewende über Windkraft und PV) ist zumindest sehr umstritten, nicht nur stromenergiepolitisch, betriebs- und volkswirtschaftlich, nein auch unter der Fragestellung, ob damit auf irgend eine Weise die Klimawandel-Probleme wenigstens ansatzweise national bzw. global gelöst werden könnten.

Hinzu kommen dann in Folge noch massivste Einschränkungen beim Natur- und Artenschutz nach der Devise: "Wir retten das Klima!" "Aber die Natur und eine vielfältige Existenzberechtigung von Arten lassen wir mal außen vor ... ist uns eigentlich "völlig wurscht"". Diese Betrachtungsweise widerspricht allen bisher erkämpften Maßnahmen zum Landschafts-, Natur- und Artenschutz.

Deswegen wird auch hier ein angestrebtes Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof gegen diese Missachtung von Natur- und Artenschutz wohl von Erfolg gekrönt sein und zumindest in Teilbereichen dieses Windrad-Gesetz zu Fall bringen oder gar gänzlich kippen.

Stellungnahme Planer

Die Gemeinde Berg hat keinen Zweifel an dem Erfordernis einer Energiewende hin zu erneuerbaren Energien. Hierfür sind Windkraftanlagen und Freiflächen-Photovoltaikanlagen erforderlich.

5. Zusammenfassung

Es wäre somit absolut kontraproduktiv, wenn die Gemeinde in einem Prozess des vorseilenden Gehorsams, in einem Nachbeten der Feststellungen eines fragwürdigen Gutachters zu einem vorschnellen

Urteil kommen würde. Die Erfahrung lehrt, dass Regierungen wechseln und sich Gesetze wieder ändern können. Warum wartet man auch nicht auf ein Ergebnis der regionalen Planungsverbände?

Ein Faustpfand, nämlich Landflächen, aus der Hand zu geben, ist nie eine erstrebenswerte Lösung ... schon gar nicht für eine Gemeinde: "Was weg ist, ist weg."

Man sollte lieber Rücksicht nehmen auf die eigenen Bürger und ihre Interessen,

- nämlich in einer weitgehend intakten Natur zu leben,
- einen nicht windradverstellten Blick auf Wälder und Wiesen werfen zu können,
- sauberes und reichlich vorhandenes Trinkwasser genießen zu können und
- ohne Bedrängung, Windradlärm, Schattenwurf oder gar Infraschall leben zu können.

Es fehlt den Menschen auf den Jurahöhen an Vielem: Einkaufsmöglichkeiten, Banken, ärztliche Versorgung, Schulen und vor allem an einem funktionierendem öffentlichen Nahverkehr.

Auch die Menschen auf den Jurahöhen tragen zum Wohle der jeweiligen Gemeinden bei durch ihr nicht gerade geringes Einkommenssteueraufkommen.

Die Menschen auf den Jurahöhen leben hier trotzdem gerne auch wegen der ursprünglich vorhandenen naturnahen Einbindung.

Eigentlich müssten "alle" schon bestehenden Windkraftanlagen in unserer Region zeitnah "zurückgebaut" werden, da sie keinerlei Sinn ergeben: weder energiepolitisch (viel zu wenig Wind!), noch klimapolitisch, noch für das Wohl der Gemeinden bzw. der hier lebenden Menschen. Sie haben dadurch nur Nachteile in Kauf zu nehmen und die weltweiten Klimaprobleme werden damit nicht einmal ansatzweise gelöst.

Also:

Gebt bitte diesen Menschen nicht noch mehr Anlass, diese Wohnorte zu meiden und ihre Heimat zu verlassen.

Und folgende Frage muss doch an dieser Stelle auch mal erlaubt sein:

Will man unsere Heimat, das Gebiet unserer Gemeinde, nur all zu willfährig den einseitigen, ideologiebehafteten und nicht einzuhaltenden Versprechungen einer kleinen Gruppe in unserer bundesrepublikanischen Gesamtbevölkerung opfern oder will man sich schützend vor die Belange der eigenen Gemeindebürger stellen?

Stellungnahme Planer

Die Gemeinde Berg hält es für äußerst unwahrscheinlich bzw. spekulativ, dass eine Wende in der Energiepolitik weg von erneuerbaren Energien und hin zu Kohle, Öl oder Atomstrom erfolgt, zumal diese Ressourcen bekanntermaßen endlich sind. Die Gemeinde Berg hat keinen Zweifel an der Notwendigkeit einer Energiewende hin zu regenerativen Energien. Der Altrauf und die Jurahöhen zählen von ihrer Standortgüte zu den in der Region mit Abstand am besten geeigneten Flächen zur Nutzung der Windenergie. Eine Zwischenabstimmung mit dem Regionalen Planungsverband hat stattgefunden. Der Regionale Planungsverband behält sich vor, über die genannten Flächen hinaus weitere Flächen auszuweisen, um das Flächenbeitragsziel zu erreichen. Dieses wird für die Oberpfalz vermutlich von der Bayerischen Staatsregierung auf 2 % bis 2032 heraufgesetzt. Grund hierfür ist die besondere Eignung dieser Region für die Nutzung der Windenergie.

Die Gemeinde Berg ist sich ihrer Verantwortung im Rahmen der Energiewende bewusst, eine Verdrängung oder ein Handeln nach dem Motto „Lass die anderen machen“ würde dazu führen, dass auch andere Gemeinden ihren Verpflichtungen nicht nachkommen und damit letztendlich die Gefahr besteht, dass die Flächenbeitragswerte nicht erreicht werden und eine vollständige Privilegierung der Windenergie eintritt. Dies hätte erheblich negativere Folgen für Natur- und Landschaftsschutz sowie Wohnbevölkerung.

Die Gemeinde Berg ist deshalb der Auffassung, dass die nunmehr überarbeitete Planung einen ausgewogenen Kompromiss zwischen den Belangen einer wirtschaftlichen Nutzung der Windenergie und den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes und der Wohnbevölkerung darstellt. Es ist eine objektive Tatsache, dass die Jurahöhen und insbesondere der Altrauf sich in besonderer Weise für die Nutzung der Windenergie eignen, so wie große Kraftwerke in der Nähe von Flüssen errichtet werden müssen oder Flughäfen in der Nähe großer Städte sind Windenergieanlagen bevorzugt auf Hochflächen sinnvoll.

[REDACTED], 92283 Lauterhofen-Traunfeld – 22.06.2023

Wie bereits im Telefonat mit Herrn Ersten Bürgermeister Bergler am 21.06.2023

angekündigt, wende ich mich auf Grund der am 23.06.2023 ablaufenden Einwendungsfrist gegen die o.a. geplante Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans "Windenergie" mit der Schaffung der Wind-Konzentrationszonen W1 und W2 in der Gemeinde Berg, **als persönlich betroffener Bürger Traunfelds und in meiner Eigenschaft als langjähriges Mitglied des Gemeinderats der Gemeinde Lauterhofen (seit 27 Jahren im Gemeinderat), als SPD - Fraktionsvorsitzender im Gemeinderat Lauterhofen sowie als Vorsitzender der SPD Lauterhofen**, hiermit gegen die Realisierung der o.a. geplanten zwei Windkonzentrationszonen W1 und W2 der Gemeinde Berg, unmittelbar an der Grenze zum Gebiet der Gemeinde

Lauterhofen gelegen.

Sollten die von der Gemeinde Berg geplanten zwei Konzentrationszonen W1 und W2 tatsächlich verwirklicht werden, wären wir als betroffene Bürger im Bereich der Ortschaften Traunfeld, Dippersricht, Deinschwang, Ballertshofen, Mettenhofen in Kürze von allen Seiten mit Windkraftanlagen umzingelt und mit zur Zeit jetzt bereits 20 existierenden Windkraftanlagen (und nunmehr weiteren geplanten Windkraftanlagen) auf einer Fläche von ca. 5 x 3 Kilometer in unserer Region förmlich eingekesselt.

Die beiden WKA-Konzentrationszonen W1 (mit 4 Hektar Fläche) und W2 (mit 90,5 Hektar Fläche) würden sich direkt an der Grenze zum nördlichen Gemeindeteil der Gemeinde Lauterhofen (im Bereich der Altgemeinden Traunfeld und Deinschwang) befinden.

Hier alleine sollen mit den WKA-Gebieten W1 und W2 jedoch 54,3 Prozent (=94,5 Hektar der Konzentrationszonen W1 und W2) des insgesamt 174,2 Hektar umfassenden Gesamt-Konzentrationszonengebiets der Gemeinde Berg geplant werden. Hierbei handelt es sich um eine durch nichts zu rechtfertigende riesige Belastung der Bürger Traunfelds und Deinschwangs.

Zudem ist es völlig unverständlich, warum die Gemeinde Berg sich nicht auf den für Bayern und den Regionalen Planungsverband Regensburg (Planungsregion 11) bis zum Jahr 2027 geforderten Mindest-Flächenbeitragswert von 1,1 Prozent.(= 71 Hektar) beschränkt, sondern über Gebühr ein Vielfaches von 2,7 Prozent (=174 Hektar) der Gemeindefläche ausweist.

In diesem Zusammenhang darf ich darauf hinweisen, dass alleine im Landkreis Neumarkt bereits 70 Windkraftanlagen existieren (=2. Platz nach dem Landkreis Hof im bayernweiten Ranking). Das heißt, der Landkreis Neumarkt hat diesbezüglich seine "Hausaufgaben" in Sachen Windkraftanlagen bereits übererfüllt.

Folglich müsste vom zuständigen Regionalen Planungsverband Regensburg (Planungsregion 11) vor einer weiteren Planung von weiteren Windenergiegebieten im Landkreis Neumarkt eine aktuelle Bestandsaufnahme der bisher von den insgesamt mit 70 Windkraftanlagen bereits besetzten Gebieten im Landkreis Neumarkt gemacht werden und dies bei einer weiteren Planung berücksichtigt werden.

Die WKA-Konzentrationszonen W1 und W2 liegen in unmittelbarer Nähe der o.a. betroffenen Orte Traunfeld, Deinschwang und Freiberg und sind von diesen Orten nur ca. 600 - 800 Meter entfernt. Diese Belastung durch die von den geplanten Windkraftanlagen ausgehenden Emissionen (Lärm, Infraschall, Schattenwurf etc.) und deren extreme Auswirkungen auf die Gesundheit der betroffenen Bürger kann und darf nicht hingenommen werden.

Mein Wohnort Traunfeld mit ca. 300 Einwohnern würde durch **das geplante Gebiet W 1** (mit 4 Hektar Fläche), das nur 800 Meter südlich von Traunfeld liegen würde, extremen Belastungen ausgesetzt. Wir im Süden Traunfelds wohnende Familien mussten nunmehr bereits seit mehr als 20 Jahren unter den Emissionen der vergleichsweise "nur" 100 Meter hohen Windkraftanlage auf der "Häuselsteiner Höhe" leiden.

So zeichnet sich zum Beispiel in den Wintermonaten um die Mittagszeit durch die dann tiefstehende Sonne der stakkatoartige Schattenwurf der Rotorblätter (auch Disco-Effekt genannt) auf dem in Richtung

Traunfeld abfallenden schneebedeckten Gelände ab. Dies ist für uns betroffene Anwohner oftmals so unerträglich, dass wir zeitweise an den sonnigsten und schönsten Wintertagen die Rolläden unserer Fenster schließen müssen. Bei 250 Meter hohen Windkraftanlagen im Süden würde der nur 800 Meter entfernte Ort Traunfeld zukünftig komplett dem Schattenwurf der Rotorblätter ausgesetzt sein.

Ganzjährig stellen die dauerhaft "bedrängende Wirkung" durch die Sichtbeziehung zu den sich in ständiger Bewegung befindlichen Rotorblättern und die Dauerbeschallung eine massive Gesundheitsgefahr für die Anwohner dar. Laut einschlägiger medizinischer Untersuchungen sind dies Ursachen für die Entstehung von chronischen Herz-/Kreislaufkrankungen sowie von psychosomatischen Erkrankungen.

Wenn der Wind aus südlicher Richtung kommt, wird der Ort Traunfeld von der bestehenden Windkraftanlage auf der Häuselsteiner Höhe beschallt. Wenn der Wind aus nördlicher Richtung kommt, wird Traunfeld vom Dauerlärm durch die Bundesautobahn A6 Nürnberg-Amberg beschallt. Ein bereits jetzt unerträglicher Zustand, der sich durch weitere Windkraftanlagen im Süden Traunfelds extrem verschlimmern würde.

Windkraftanlagen werden nach dem heutigen Stand der Technik zukünftig regelmäßig eine Höhe von 250,00 Höhe haben. Solche Anlagen in einer Entfernung von nur 800 Metern zur benachbarten Wohnbebauung zu platzieren, ist völlig untragbar und nicht hinnehmbar.

Dies würde gegen die im deutschen Baurecht verankerten Grundsätze des Nachbarschutzes und des Gebots der Rücksichtnahme massiv verstoßen.

Aufgrund dieser genannten Argumente ist auch **das geplante Gebiet W2** (mit 90,5 Hektar Fläche) im Süden des nur 800 Meter entfernten Ortes Deinschwang und des nur 600 Meter entfernten Ortes Freiberg strikt abzulehnen.

Zu Ihrer Information teile ich Ihnen in diesem Zusammenhang außerdem mit, dass gegen den aus Sicht der betroffenen Bürger rechtswidrigen Genehmigungsbescheid der Windkraftanlage auf der Häuselsteiner Höhe des Landratsamts Neumarkt aus dem Jahr 2000 ca. 30 Widersprüche von betroffenen Bürgern in Traunfeld und Häuselstein bei der Regierung der Oberpfalz, die nach damaliger Rechtslage die zuständige Widerspruchsbehörde war, erhoben worden waren. Die Rechtswidrigkeit dieser Baugenehmigung ist insbesondere auch aus dem damals bereits existierenden Windregionalplan des Regionalen Planungsverbands Regensburg (Planungsregion 11), der sich im Aufstellungsverfahren befand und dadurch auch Rechtskraft entfaltet, hergeleitet worden. Laut diesem "in Aufstellung befindlichen Windregionalplan" war das Gebiet "Häuselsteiner Höhe" großflächig und ausdrücklich als "Ausschlußgebiet für Windkraftanlagen" festgelegt und auch kartiert gewesen. Das heißt, die WKA-Baugenehmigung wurde in einem Ausschlußgebiet für Windkraftanlagen und damit in rechtswidriger Weise - kurzfristig zwischen Weihnachten 2000 und Neujahr 2001 - vom kurzzeitigen Abwesenheitsvertreter des im Landratsamt Neumarkt damals zuständigen Regierungsrats Wiesenberg erteilt. Entsprechende diesbezügliche Nachweise befinden sich bis heute in meinen eigenen

Unterlagen.

Über meinen eigenen damaligen Widerspruch gegen die o.a. Genehmigung vom Dezember 2000 ist im Übrigen bis heute von der Regierung der Oberpfalz nicht abschließend entschieden worden. Das heißt, die heute 22 Jahre alte Windkraftanlage auf der "Häuselsteiner Höhe ist folglich immer noch "streitbefangen". Ich sehe es aus den genannten Gründen als rechtsmissbräuchlich an, dass in der Begründung zur Aufstellung des Teilflächennutzungsplans "Windenergie" der Gemeinde Berg zur Konzentrationszone W 1 unter Punkt 7.2 (Seite 5 unten) auf diese zur Zeit noch bestehende 100 Meter hohe Windkraftanlage Bezug genommen wird und damit der irreführende Eindruck erweckt wird, dass dieser Windkraftanlagenstandort "Häuselsteiner Höhe" auch auf Dauer bestehen bleiben wird.

Meiner Kenntnis nach wird der Gemeinderat Lauterhofen einen eventuellen Antrag auf "Repowering" der bestehenden 100 Meter hohen Anlage, mit der Folge des Baus einer Nachfolge-Anlage mit evtl. 250 Höhe, aus den genannten Gründen kategorisch ablehnen.

Das bedeutet im Umkehrschluss, dass der heutige Windkraftanlagen-Standort auf der "Häuselsteiner Höhe" auf Dauer und in Gänze in naher Zukunft verschwinden wird.

Wir als betroffene Bürger wenden uns hiermit gegen diese geplante Einrichtung der beiden Windkraft-Konzentrationszonen W1 und W2 in dem in Aufstellung befindlichen Teilflächennutzungsplan "Windenergie" der Gemeinde Berg.

Wir fordern, die geplanten Windenergie-Konzentrationszonen W1 und W2 in der Gemeinde Berg abzulehnen und damit auch den, in Folge davon angestrebten Bau von weiteren neuen Windkraftanlagen in unserer Region auf Dauer zu stoppen.

Sollten Sie unserer Forderung mit der Ablehnung der genannten zwei WKA-Vorranggebiete W1 und W2 nicht nachkommen, würde das jahrelange Bemühen des Marktgemeinderats Lauterhofen, unsere Jura-höhen zum Schutz unserer Orte von weiteren Windkraftanlagen freizuhalten, förmlich konterkariert und unsere Region würde von gigantischen Windindustrieanlagen auf Dauer verwüstet.

Ich verweise hierzu auf die langjährige einstimmige Beschlusslage des Gemeinderats Lauterhofen. Als Beispiel hierzu anzuführen ist der einstimmige Beschluss des Gemeinderats Lauterhofen vom 10.10.2013 mit Ablehnung der geplanten WKA-Vorranggebiete WK 1 - 4 im Windregionalplan-Entwurf der Region Regensburg 11 (Teilraum Landkreis Neumarkt Oberpfalz), festgehalten im gemeindlichen Sitzungsprotokoll vom 10.10.2013.

Dieser Gemeinderatsbeschluss hatte, ebenso wie etliche vorherige Beschlüsse, als Ablehnungsbegründung richtigerweise folgende 4 Punkte zum Inhalt:

- **Verbot der Umzingelung bewohnter Bereiche,**
- **Überlastungsschutz der Bevölkerung,**
- **Wahrung naturschutzrechtlicher Belange,**
- **Schutz des Wasserschutzgebiets.**

Diese genannten Gründe sind auch heute noch aktuell und sprechen weiterhin eindeutig gegen die geplante Ausweisung der zwei Windkraft-Konzentrationszonen W1 und W2 durch die Gemeinde Berg.

Bereits seit dem Jahre 2001 müssen wir als Anwohner und Betroffene, die verheerenden Auswirkungen der nunmehr sukzessive auf einer Fläche von nur 15 Quadratkilometer errichteten bereits jetzt mehr als 20 Windkraftanlagen in unserer Kleinregion, die im Übrigen alle gegen sehr große Widerstände aus der Bevölkerung und gegen viele einstimmige Beschlüsse des Gemeinderats Lauterhofen, insbesondere auf dem Gebiet der Nachbargemeinden Pilsach, Berg, Altdorf, Offenhausen und Alfeld errichtet worden sind, erleiden. Zudem sind nach unserer Kenntnis zusätzliche weitere Windkraftanlagen in diesem Gebiet bereits im Genehmigungsverfahren bzw. sind bereits in Planung.

Die Gesundheit, sowie die Wohn- und Lebensqualität der in unserer Region davon betroffenen Familien wird und wurde seit dem Jahr 2001 durch den Bau von immer weiteren Windkraftanlagen in einer Art "Salami-Taktik" nachhaltig geschädigt.

Durch die bereits bestehenden Windkraftanlagen wurde bereits jetzt unser Wohnumfeld, d.h. die herrliche Landschaft der Franken- bzw. der Oberpfälzer Alb, zu einem großen Teil auf Dauer zerstört.

Unsere Wohnorte Traunfeld, Deinschwang und Freiberg würden durch die Umzingelung mit weiteren gigantischen Industrieanlagen förmlich eingekesselt und erdrückt.

Eine weitere bauliche Entwicklung des Ortes Traunfeld in Richtung Süden/Südwesten würde beispielsweise durch die Einrichtung der Konzentrationszone W1 auf Dauer unmöglich gemacht.

Wir bitten Sie deshalb, diese immense Landschafts- und Heimatzerstörung nunmehr endgültig zu stoppen !

Wir als betroffene Bürger wehren uns hiermit vehement und mit allen Mitteln gegen den bevorstehenden "Supergau", den der Bau weiterer Windkraftanlagen für unsere landschaftlich schöne und kleinstrukturierte Region bedeuten würde. Die Funktion als Naherholungsgebiet (insbesondere mit dem Grafenbucher Forst) für die Metropolregion Großraum Nürnberg wäre unwiderruflich und auf Dauer verloren.

Ein menschenwürdiges Leben in unseren Wohnorten, die dann von allen Himmelsrichtungen durch gigantische Industrieanlagen (mit Standard-Höhen von zur Zeit bereits 250 Metern!) eingekreist sein würden, wäre dann auf Dauer unmöglich. Eine bereits jetzt sichtbare Abwanderung unserer jungen Leute wegen der dann fehlenden Wohn- und Lebensqualität wäre die unverantwortliche und fatale Folge bei Verwirklichung des Planungsvorhabens.

Bitte helfen Sie uns, die drohende endgültige Zerstörung unserer Heimat und unserer schönen Landschaft, d.h. der Frankenalb und der Oberpfälzer Jurahöhen, abzuwenden und damit auch eine stetige

Abwanderung unserer Bürger zu verhindern. Nehmen Sie Abstand von Ihren Plänen mit der Schaffung der beiden Windkraft-Konzentrationszonen W1 und W2.

Sämtliche weitere Gründe, die gegen den weiteren Bau von Windkraftanlagen in unserer Region sprechen, wie z.B. den drohenden Wertverlust von ca. 40-60 Prozent (sog. "Kalte Enteignung") bei unseren Wohnhäusern bis hin zu deren Unverkäuflichkeit, hier aufzuführen, würde den Rahmen dieses Schreibens sprengen.

Abschließend ist anzumerken, dass ein gesetzeskonformes Aufstellungsverfahren durch die Gemeinde Berg bisher nicht stattgefunden hat.

So wurden zum Beispiel die extrem betroffenen BürgerInnen in Traunfeld bzw. Deinschwang erstmalig aufgrund der Presseberichterstattung im Neumarkter Tagblatt am 17.6.23 über die Gemeinderatssitzung der Gemeinde Lauterhofen am 15.6.23 über die Planung der Nachbargemeinde Berg mit der Schaffung der Windkraft-Konzentrationszonen W1 und W2 informiert. Zu diesem Zeitpunkt am 17.6.23 waren jedoch seit Beginn der Auslegungsfrist (vom 24.5.23 bis 23.6.23) bereits mehr als drei Wochen verstrichen und Bürgereinwendungen gegen die Planungsabsichten der Gemeinde Berg waren aufgrund Fristablaufs somit faktisch unmöglich geworden, da hierfür nur mehr fünf Tage zur Verfügung standen.

Das heißt, hier mangelt es in massiver Weise an der erforderlichen Beteiligung der betroffenen Bürger und auch an der nötigen öffentlichen Transparenz der Planungsabsichten gegenüber allen Bürgern. Von einer ordnungsgemäßen Bürgerbeteiligung, z.B. gewährleistet durch Informationen durch vorherige Bürgerversammlungen in den betroffenen Orten, kann bei dieser Vorgehensweise überhaupt nicht gesprochen werden. Eine Veröffentlichung der planungsrelevanten Fakten nur auf der gemeindlichen Homepage der Nachbargemeinde Berg, die zudem nur von wenigen Bürgern regelmäßig frequentiert wird, kann die genannten wesentlichen Verfahrensmängel nicht beheben.

Abschließend möchte ich darauf hinweisen, dass ein weiterer ungebremsster Zubau von Windkraftanlagen die dauerhafte Energieversorgung Deutschlands nicht sicherstellen wird, da Windkraft nicht grundlastfähig ist und eine zuverlässige Speichertechnologie für Windstrom (für Zeiten der Windflaute) auch in den nächsten 20-30 Jahren laut den Experten in der Wissenschaft nicht zu erwarten ist.

Es wird **um schriftliche Bestätigung des Eingangs meines Einwendungsschreibens** gebeten.

Hinweis:

Abdrucke dieses Schreibens werden an den Bayerischen Ministerpräsidenten Markus Söder, an den Bayerischen Wirtschaftsminister Hubert Aiwanger und an den Bayerischen Innenminister Joachim Herrmann, an alle Fraktionsvorsitzenden des Bayerischen Landtags, sowie an die für unsere Region zuständigen politischen Mandatsträger zu deren Information und mit der Bitte um Unterstützung unserer Forderung übersandt. ·

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

der SPD-Fraktion im Gemeinderat Lauterhofen, der SPD Lauterhofen und vieler betroffener BürgerInnen in Traunfeld, Deinschwang und Freiberg

Stellungnahme Planer

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die genannten Konzentrationszonen halten die auch vom Regionalen Planungsverband für sinnvoll erachteten Mindestabstände zu den Siedlungen ein. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass im Immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren ein Immissionsschutztechnisches Gutachten erstellt werden muss, in dem die Auswirkungen von Lärm- und Schattenwurf auch im Zusammenhang und in Summenwirkung mit den bestehenden Anlagen geprüft werden. Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass aufgrund der Abstände der Konzentrationszonen zu den genannten Siedlungen mit großer Wahrscheinlichkeit Einschränkungen hinsichtlich der Zulässigkeit bezüglich Anzahl und Größe künftiger Windenergieanlagen zu erwarten sind und damit gleichzeitig erhebliche und unzulässige Beeinträchtigungen der betroffenen Wohnbevölkerung ausgeschlossen werden können.

Der Regionale Planungsverband wurde am Verfahren beteiligt, auch eine Zwischenabstimmung ist inzwischen erfolgt. Eine Umzingelung der betroffenen Ortschaften ist durch die Planung nicht zu erwarten, es werden ausreichende Horizontanteile von Windenergieanlagen freigehalten. Die genannten Schattenwirkungen sind im Immissionsschutzgutachten zu prüfen, eine bedrängende Wirkung ist aufgrund der Abstände zur Siedlung nicht zu erwarten.

Wie richtig dargestellt hat die Gemeinde Berg im Vorentwurf einen deutlich über dem erforderlichen Mindestflächenanteil hinausgehenden Flächenanteil ins Verfahren gebracht. Allerdings wurden im Verfahren gegen die Konzentrationszonen W 3 und W 4 erhebliche Bedenken vorgebracht, die eine Ausweisung von Windenergiegebieten an dieser Stelle weitgehend ausschließen. Aus dem genannten Grund hält die Gemeinde Berg an den Konzentrationszonen W 2 fest. Die Konzentrationszone W 1 wird wegen geringem Flächenbeitrag aus der Planung genommen.

Die Gemeinde Berg ist deshalb der Auffassung, dass die nunmehr überarbeitete Planung einen ausgewogenen Kompromiss zwischen den Belangen einer wirtschaftlichen Nutzung der Windenergie und den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes und der Wohnbevölkerung darstellt.

Die Gemeinde weist im Übrigen auch darauf hin, dass bei einem Nichterreichen des Flächenbeitragswertes, der für die Region Oberpfalz vermutlich 2 % betragen wird, eine Privilegierung von Windkraftanlagen eintreten wird und infolgedessen deutlich größere Konflikte mit Natur- und Landschaftsschutz und der Wohnbevölkerung zu erwarten wären.

Das Verfahren zur Aufstellung des schlichten Teilflächennutzungsplanes ist nach den gesetzlichen Vorschriften erfolgt, die Planung wurde ortsüblich bekannt gemacht.

[REDACTED], 92367 Pilsach – 20.06.2023

Wir als Eigentümer und Halter des Flugplatzes "Pilsach- Auf der Heid 11" sind bei der vorgesehenen Konzentrationszone W3 beidseits der NM8 direkt betroffen.

Unser Flugplatz ist nach § 6 LuftVG von der Regierung von Mittelfranken – Luftamt Nordbayern genehmigt. Die vorgesehene Konzentrationszone W3 kollidiert mit der vorgeschriebenen Hindernisfreiheit unseres Flugplatzes, die den Flugbetrieb gefährden bzw. unmöglich machen würde.

Aus vor genannten Grund lehnen wir von dem sachlichen Teilflächennutzungsplan "Windenergie" die Konzentrationszone W3 beidseits der NM8 ab.

Stellungnahme Planer

Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Konzentrationszone W 3 wird aufgrund der vorgebrachten Einwendungen nicht weiterverfolgt.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt die eingegangenen Stellungnahmen zur Kenntnis.

Aufgrund erheblicher Einwendungen zu den Flächen W3 und W4 (Flugsicherheit) bzw. geringem Flächenbeitrag und hoher Verspargelung bzw. Gefahr der Umzingelung von Traunfeld (Fläche W1) werden die Konzentrationszonen 1, 3 und 4 aus der Planung genommen. Die Konzentrationszone 2 wird verkleinert.

Somit verbleiben die Konzentrationszone 2 mit 40,1 ha und die Konzentrationszone 5 mit 38,4 ha in der Planung.

Damit ergibt sich eine Gesamtgröße der Konzentrationszonen von 78,5 ha, was einem Flächenanteil von 1,2 % der Gemeindefläche entspricht. Damit wird zumindest der Flächenbeitrag bis 2027 erreicht.

Ein höherer Flächenbeitrag ist aufgrund der massiven Einschränkungen nicht machbar. Das Substanzgebot wird aus Sicht der Gemeinde erfüllt: gem. BayBO wären nach Abzug der harten Ausschlußkriterien nur 16,3 % (!) der Gemeindefläche für die Nutzung der Windenergie privilegiert, davon der größte Flächenanteil nur für kleinere Anlagen. Nach Abzug der harten und weichen Kriterien (höhere Siedlungsabstände) verbleiben nur Potentialflächen von 170 ha = 2,6 % der Gemeindefläche. Hiervon wird fast die Hälfte als Konzentrationszone ausgewiesen.